

# Planfeststellungsbeschluss

B 35 Gölshauser Dreieck  
Knotenpunktumbau

Karlsruhe, den 08.03.2022

Az.: 17-0513.2-(B35, B 293/1)



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil.....	4
I. Feststellung des Plans.....	4
II. Planunterlagen.....	5
III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen.....	8
IV. Nebenbestimmungen und Maßgaben.....	8
1. Allgemeines.....	8
2. Bauausführungsplanung – Abstimmung und Unterrichtungspflichten.....	8
3. Kreuzungen, Einmündungen, Wegenetz.....	9
4. Denkmalschutz.....	10
5. Wasserwirtschaft.....	10
6. Bodenschutz und Altlasten.....	17
7. Barrierefreiheit.....	19
8. Naturschutz und Landschaftspflege.....	20
9. Immissionsschutz.....	23
10. Landwirtschaft.....	24
11. Tauschgrundstück mit der Stadt Bretten.....	24
V. Zusagen.....	25
VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge.....	26
VII. Kostenentscheidung.....	26
B. Begründender Teil.....	27
I. Vorhaben und Verfahrensablauf.....	27
1. Erläuterung des Vorhabens.....	27
2. Verfahrensablauf.....	29
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	30
III. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	31
1. Zusammenfassende Darstellung.....	32
2. Bewertung der Umweltauswirkungen.....	44
IV. Planrechtfertigung.....	45
V. Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung.....	46
VI. Straßenbau, Kreuzungen/Einmündungen, Widmungen.....	47
VII. Immissionsschutz.....	48
1. Verkehrslärm.....	48
2. Baulärm.....	52
3. Luftschadstoffimmissionen.....	53
VIII. Naturschutz.....	54

1.	Eingriff in Natur und Landschaft .....	54
2.	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG.....	57
3.	Artenschutz .....	58
IX.	Bodenschutz und Altlasten .....	61
X.	Wasserrecht .....	62
1.	Entwässerung/ Wasserschutzgebiet.....	62
2.	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	65
XI.	Abwägung.....	65
1.	Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativenüberlegungen .....	65
2.	Umweltbelange .....	70
3.	Belange der Landwirtschaft.....	70
4.	Kommunale Belange .....	71
5.	Private Rechte und Belange/ Eigentum .....	72
XII.	Träger öffentlicher Belange und Kommunen .....	74
1.	Stadt Bretten .....	75
2.	Landratsamt Karlsruhe .....	77
3.	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW .....	83
4.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	83
5.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	84
6.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 32, Betriebswirtschaft, Agrarförderung .....	85
XIII.	Träger von Versorgungsleitungen .....	85
XIV.	Verbände.....	85
XV.	Private Einwender .....	87
1.	Ident.-Nr. 1 .....	88
2.	Ident.-Nr. 2 .....	90
XVI.	Zusammenfassung.....	93
XVII.	Begründung der Kostenentscheidung .....	94
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	94

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwVfG) folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **A. Verfügender Teil**

#### **I. Feststellung des Plans**

**Der Plan zum Knotenpunktumbau B 35/ B 293 Gölshäuser Dreieck auf den Gemarkungen Bretten und Gölshausen (Stadt Bretten) einschließlich Entwässerung sowie Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wird festgestellt.**

Der festgestellte Plan erstreckt sich u.a. auch auf folgende Maßnahmen:

- Verbreiterung der B 35 durch 2 Linksabbiegestreifen von ca. Bau km 0+160 – 0+400;
- Verbreiterung der B 35 infolge eines Rechtsabbiegestreifens sowie einer Trenninsel von Bau km 0+400 – 0+580;
- Neubau eines Regenrückhaltebeckens (RBB, ca. Bau km 0+180 – 0+225) im Gewann „Hagedorn“;
- Neubau von Entwässerungsleitungen an der B 35 von Bau km 0+225 (RBB) – 0+560;
- Neubau der Auslaufleitung vom RBB mit Unterquerung der B 35 bei Bau km 0+190 und Einleitung in den städtischen Sammelkanal in der Gartenstraße;
- Neubau der Bundesstraße B 293 von Bau km 0+085 – 0+644,51 einschl. Entwässerungsleitungen;
- Neubau der Gemeindestraße „Nordanschluss Bretten“ von Bau km 0+000 – 0+419,259 einschl. Entwässerungsleitungen;
- Einleitung des auf der Gemeindestraße anfallenden Straßenoberflächenwassers in den städtischen Sammelkanal bei ca. Bau km 0+035;
- Anpassung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes;
- Neubau einer Treppenanlage im Bereich des Knotenpunktes Nordanschluss Bretten/ Heilbronner Straße/ Eppinger Straße/ Anne-Frank-Straße;

- Rückbau der Straßenbefestigung im Bereich des vorhandenen Knotenpunktes B 35/ B 293 und Auffüllung des Geländes;
- Stilllegung des bestehenden Regenrückhaltekanals an der B 293;
- Sicherung bzw. Verlegung von Leitungen;
- Eingriff in vorhandene Biotope (Straßenböschungen);
- Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Baumaßnahme im Gewann „Hinter dem Feller“, im Gewann „Hagedorn“, im Gewann „Hausertal“ bzw. „Hintere Hausertal“ sowie im Gewann „Ober dem Hagedorn“.

## II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 2 Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

### 1. Ordner

<b>Teil A - Vorhabensbeschreibung</b>				
<b>1</b>		<b>Erläuterungsbericht</b>		
<b>Teil B - Planteil</b>				
<b>2</b>	1	<b>Übersichtskarte</b>	Oktober 2018	M =1:100.000
<b>3</b>	1	<b>Übersichtslageplan</b>	Oktober 2018	M = 1:25.000
<b>5</b>	1	<b>Lageplan</b>	08.12.2020	M = 1:1.000
<b>6</b>	1-5	<b>Höhenpläne</b> * Blatt 1: Höhenplan B 35 * Blatt 2: Höhenplan B 293 * Blatt 3: Höhenplan Nordanschluss Bretten * Blatt 4: Höhenplan Auslaufleitung RRB	08.12.2020 08.12.2020 08.12.2020 08.12.2020	M =1:1000/100 M =1:1000/100

				M =1:1000/100 M =1:1000/100
<b>9</b>		<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
9.1		Maßnahmenplan	08.12.2020	M = 1:1.000
9.2		Maßnahmenblätter	08.12.2020	
9.3		Vergleichende Gegenüberstellung von	08.12.2020	
9.4		Eingriff und Ausgleich UVP-Bericht	20.05.2020	
<b>10</b>		<b>Grunderwerb</b>		
<b>10.0</b>		Erläuterungen Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis	08.12.2020	
10.1	1	Grunderwerbsplan	08.12.2020	M = 1:1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	08.12.2020	
<b>11</b>		<b>Regelungsverzeichnis</b> (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)	08.12.2020	
<b>12</b>		<b>Widmung/Umstufung/Einziehung</b>	16.04.2020	

## 2. Ordner

Teil C - Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen				
<b>14</b>		<b>Straßenquerschnitt</b>		
14.1		Ermittlung der Bauklasse	08.12.2020	
14.2	1-5	Regelquerschnitte		
		* Blatt 1: B 35	08.12.2020	M = 1:50
		* Blatt 2: B 293	08.12.2020	M = 1:50
		* Blatt 3: Nordanschluss Bretten	08.12.2020	M = 1:50
		* Blatt 4: Wirtschaftswege und Gehweg	08.12.2020	M = 1:50
		* Blatt 5: Regenrückhaltebecken (RRB) Bretten	08.12.2020	M = 1:50
<b>17</b>		<b>Immissionstechnische Untersuchungen</b>		
17.1		Schalltechnische Untersuchung (1. Fortschreibung)	15.11.2019	
	3	* Anl.1: B 35 - Prüfung wesentliche Änderung		
	3			

	3	* Anl.2: B 293 - Prüfung wesentliche Änderung		
	4	* Anl.3: Nordanschluss (B 294alt) - Prüfung wesentliche Änderung		
	4			
	1	* Anl.4: Beurteilungspegel Plan-Fall		
	2	* Anl.5: Pegelvergleich Variante „Lückenschluss“		
	2	* Anl.6: Beurteilungspegel Schutzfälle		
	2	* Anl.7: Rechenlauf-Info		
	1	- Abb.1 Isophonenkarte Null-Fall 2030		M 1:2.500
	1	(tags/nachts)		M 1:2.500
		- Abb.2 Isophonenkarte Plan-Fall 2030		
	1	(tags/nachts)		M 1:2.500
		- Abb.3 Differenzenpegel Null-Fall – Plan-Fall (tags)		M 1:1.000
		- Abb.4 Lärmschutz-Konzept Variante „Lückenschluss“		M 1:1.000
		- Abb.5 Lageplan mit Darstellung der passiv zu schützenden Fassaden		
17.2		Luftschadstoffgutachten	04.03.2020	
<b>18</b>		<b>Wassertechnische Untersuchung</b>	08.12.2020	
		mit Anlagen		
<b>19</b>		<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>		
19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	08.12.2020	
		mit Artenschutzbeitrag		
		- Erläuterungsbericht	.	
19.2		Variantenprüfung	16.09.2020	
19.3	1	Bestands- und Konfliktplan	08.12.2020	M = 1:1.000
	2	Bestandsplan Übersicht	08.12.2020	M = 1: 2.500
<b>22</b>		<b>Verkehrsuntersuchung</b>	01.08.2019	
		mit Anlagen		

### **III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen**

Im Übrigen werden alle für die Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen durch diese Planfeststellung ersetzt (§ 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG).

Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, soweit diese nicht ausdrücklich in den Planunterlagen oder als Auflage in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

### **IV. Nebenbestimmungen und Maßgaben**

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in der Niederschrift zum Erörterungstermin protokollierten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

#### **1. Allgemeines**

Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie abweichende Regelungen enthalten.

#### **2. Bauausführungsplanung – Abstimmung und Unterrichtungspflichten**

##### **2.1**

Im Zuge der Bauvorbereitung sind temporäre Maßnahmen während der Bauzeit, wie beispielsweise Straßensperrungen und Umleitungen, mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Karlsruhe und den betroffenen Gemeindefeuerwehren abzustimmen; der



Rettungsdienst ist entsprechend zu informieren.

## **2.2**

Vor Aufnahme der Bautätigkeit ist eine Gefahrenverdachtserforschung auf Kampfmittel vorzunehmen. Ggf. erforderliche weitere Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst – durchzuführen.

## **2.3**

Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitplan zu erstellen und diesen sowie die Detail- bzw. Ausführungsplanung, welche den einschlägigen Leitungsschutzbestimmungen genügen muss, rechtzeitig mit allen betroffenen Leitungsträgern und Infrastrukturunternehmen, insbesondere mit

- der Telekom Deutschland GmbH,
- der Unitymedia GmbH (jetzt Vodafone West GmbH) und
- den Stadtwerken Bretten

abzustimmen.

## **2.4**

Der Vorhabenträger hat ein Rückbau- und Entsorgungskonzept durch einen Sachverständigen vor Durchführung der Rückbaumaßnahmen zu erstellen. Durch das Konzept soll die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen sichergestellt werden. Vor einer Verwertung soll geprüft werden, ob der Bodenaushub einer Verwertung zugeführt werden kann. Die Dokumentation der Einstufung und Entsorgung der Abfälle ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

## **3. Kreuzungen, Einmündungen, Wegenetz**

Für den Fall, dass sich die beteiligten Straßenbaulastträger bei Kreuzungen und Einmündungen von Straßen über die Verteilung der Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen und ihre sonstigen Rechtsbeziehungen nicht einigen, bleibt eine nachträgliche Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

## **4. Denkmalschutz**

Werden im Zuge der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich der höheren Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21) und dem Landesamt für Denkmalpflege (Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8) anzuzeigen (§ 20 Abs. 1 DSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die höhere Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die höhere Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist mit zumindest kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Die ausführenden Baufirmen sind hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **5. Wasserwirtschaft**

### **5.1 Allgemeines**

#### **5.1.1**

Für die Baumaßnahme, insbesondere für die Entwässerungsmaßnahmen, sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

#### **5.1.2**

Dem Landratsamt Karlsruhe — Wasserrechtsamt — ist schriftlich vor Baubeginn ein Verantwortlicher für die Umsetzung der Bestimmungen zum Gewässerschutz zu benennen.

**5.1.3**

Wird bei der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Karlsruhe – Wasserrechtsamt – ist zu verständigen.

**5.1.4**

Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.

**5.1.5**

Die Baustelleneinrichtung und die eigentlichen Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften verhütet wird.

**5.1.6**

Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die Verbotsbestimmungen der Rechtsverordnung zum Schutz der Wassergewinnungsanlage zu beachten.

**5.1.7**

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die der Gütekontrolle unterliegen bzw. deren Eignung zur Verwendung in Wasserschutzgebieten nachgewiesen ist.

**5.1.8**

Die Arbeiten sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

**5.1.9**

Es ist eine Handlungsanweisung aufzustellen, in der auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet und auf die Gefahr einer Trinkwasserverunreinigung hingewiesen wird. Weiter ist darin zu bestimmen, wie bei einem Havariefall zu handeln ist, um eine nachteilige Einwirkung auf das Schutzgut Wasser abzuwenden, und an wen die entsprechenden Meldungen abzusetzen sind.

### **5.1.10**

Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind von der verantwortlichen Bauleitung auf die Handlungsanweisung (Ziffer 4.1.9) hinzuweisen, die an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht werden muss.

### **5.1.11**

Mit der Überwachung betrauten Behörden sind der Zutritt zur Baustelle zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **5.2 Baustelleneinrichtungen**

### **5.2.1**

Baustofflager sind bevorzugt auf befestigten Flächen einzurichten.

### **5.2.2**

Die Kraftstoffanlagen und Hydrauliksysteme von Baumaschinen und Fahrzeugen sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und während des Betriebes täglich durch den Verantwortlichen auf Dichtigkeit zu prüfen. Undichtigkeiten sind unverzüglich abzustellen.

### **5.2.3**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden ist unzulässig. Das Betanken und das Warten/Reinigen von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. Auch hierbei ist zu beachten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder in Gewässer gelangen.

### **5.2.4**

Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierzu ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

### **5.2.5**

Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge, die zuvor auf einer mit Schadstoffen belasteten Baustelle eingesetzt waren, müssen einer Grundreinigung unterzogen werden und frei von jeglichen Schadstoffen sein.

### **5.2.6**

Toiletten- und Sanitäreanlagen müssen entweder mit dichten Behältern ausgestattet oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sein.

### **5.2.7**

Am Ende eines Arbeitstages, am Wochenende oder sonstigen mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen sind Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren auf Flächen außerhalb des Baufeldes – bevorzugt auf befestigten Flächen – abzustellen.

## **5.3 Bauausführung und Grundwasserabsenkung**

### **5.3.1**

Beim Bauvorhaben darf nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden.

### **5.3.2**

Für die Herstellung der Frostschutz- und Tragschichten dürfen nur Baumaterialien eingesetzt werden, die im hergestellten Zustand keine wassergefährdenden Stoffe freisetzen (nur Einsatz von Z0-Material, keine RC-Baustoffe).

### **5.3.3**

Werden Maßnahmen zur Bodenverbesserung erforderlich, sind diese zuvor mit dem Landratsamt Karlsruhe – Wasserrechtsamt – abzustimmen. Die Verwertung von Baureststoffen oder Recyclingmaterial ist aus Vorsorgegründen grundsätzlich nicht zulässig.

### **5.3.4**

Wird beim Ausheben der Baugruben verunreinigtes Erdreich festgestellt, ist das Landratsamt Karlsruhe – Wasserrechtsamt – zu benachrichtigen. Der verunreinigte Boden ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

### **5.3.5**

Es ist so wenig wie möglich in die vorhandenen Deckschichten einzugreifen.

## **5.4 Herstellung und Betrieb der Versickerungsmulden**

### **5.4.1**

Der Bau der Versickerungsmulden ist plan- und bedingungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Versickerungsmulden sind anschließend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die einschlägigen DIN- Vorschriften und ATV-Arbeitsblätter sind in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

### **5.4.2**

Die Dimensionierung sowie der Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Antragstellers.

### **5.4.3**

Es darf ausschließlich unbelastetes Niederschlagswasser zur schadlosen Versickerung gebracht werden.

### **5.4.4**

Die Mulden sind so abzusichern, dass kein Wasser unkontrolliert (bspw. aus benachbarten Grundstücken) in die Versickerungsmulden gelangen kann.

### **5.4.5**

Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Versickerungsmulden und -flächen ist verboten.

### **5.4.6**

Sollte von den angeschlossenen Flächen wassergefährdende Stoffe in die Versickerungsanlagen eingetragen werden, sind diese mit dem verunreinigten Grundmaterial aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Die Versickerungsanlage ist dann wieder unverzüglich in einen ordentlichen und funktionsfähigen Zustand zu bringen.

## **5.5 Versickerungsanlagen (Bankette, Böschungsflächen und Mulden) – Bauausführung**

### **5.5.1**

Die Versickerung muss in der Versickerungsanlage über eine mindestens 0,30 m mächtige belebte Bodenschicht mit Grasnarbe erfolgen. Dabei muss die Beschickung der Versickerungsanlage oberflächlich, d.h. auf die Grasnarbe, erfolgen.

### **5.5.2**

Das Verhältnis der zu entwässernden Fläche zu den Versickerungsflächen (Bankette, Böschungsflächen und Mulden) darf höchstens 5:1 betragen.

### **5.5.3**

Alle in die Versickerungsanlage einzubauenden Materialien dürfen durch Auslaugung oder Auswaschung das Sicker- und Grundwasser nicht nachteilig verändern. Recyclingmaterialien wie Bauschutt, Straßenaufbruch oder Abfall dürfen nicht eingebaut werden.

### **5.5.4**

Unterhalb der Versickerungsflächen ist bis zum maximal anstehenden Grundwasserspiegel ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

### **5.5.5**

Die Versickerungsanlagen dürfen nicht auf Flächen mit schädlicher Bodenveränderung, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen oder Verdachtsflächen hergestellt werden.

## **5.6 Versickerungsanlagen (Bankette, Böschungsflächen und Mulden) – Betrieb**

### **5.6.1**

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Versickerungsanlage gelangen.

### **5.6.2**

Die Versickerungsanlage ist regelmäßig vom Betreiber zu kontrollieren. Die Grasnarbe ist zu erhalten bzw. bei Beschädigung neu herzustellen. Bodenverdichtungen während des Betriebs sind zu vermeiden. Die Anlage darf nicht befahren und auf dieser nichts

gelagert werden. Räumungs- und Wartungsarbeiten sind z.B. nach Starkregen, nach Laubfall im Herbst oder bei Auflandungen durchzuführen.

### **5.6.3**

Bei Schadensfällen im Einzugsgebiet der Versickerungsanlage, bei denen wassergefährdende Stoffe/Flüssigkeiten ausgetreten sind, ist unverzüglich das Landratsamt Karlsruhe – Wasserrechtsamt – zu informieren.

### **5.6.4**

Sofern es durch den Betrieb der Versickerungsanlage zu Beeinträchtigungen kommt, ist durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

## **5.7 Wasserschutzgebiet (WSG)**

### **5.7.1**

Bei allen im Zuge des Bauvorhabens vorgesehenen Maßnahmen im Wasserschutzgebiet „Bretten-Bauschlotten Platte“ sind die Bestimmungen der Richtlinie für Bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2016 zu beachten. Insbesondere müssen Baustelleneinrichtungen und Baudurchführungen entsprechend Punkt 9 RiStWag erfolgen.

### **5.7.2**

Erforderliche Arbeiten innerhalb des Wasserschutzgebietes müssen zügig durchgeführt werden und dürfen nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen.

### **5.7.3**

Die Benutzung von Geräten und Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren ist in Wasserschutzgebieten nur dann gestattet, wenn diese unter möglichen Leckagestellen gegen Tropfverluste ausreichend geschützt sind. Die Geräte und Maschinen sind vor jedem Arbeitseinsatz auf technisch einwandfreien Zustand (z.B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen. Diese Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren.

Es sind nicht wassergefährdende bzw. maximal in die Wassergefährdungskategorie (WGK) 1 eingestufte Betriebsmittel einzusetzen. Ein Einsatz von Hydraulikölen, Schmierstoffen und Kraftstoffen, die dies nicht erfüllen, ist in begründeten Fällen nach Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde möglich.



#### **5.7.4**

Während der Bauarbeiten muss eine ausreichende Menge an Adsorptionsmittel vorgehalten werden, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können.

Die Bodenflächen von ortsfesten Eigenverbrauchstellen, Werkstätten und Waschplätzen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das Abwasser ist über Leichtflüssigkeitsabschneider zu leiten. Abwässer aus Leichtflüssigkeitsabschneider und häusliche Abwässer sind in eine öffentliche Kanalisation einzuleiten oder – falls diese Möglichkeit nicht besteht – zu sammeln und geordnet zu entsorgen.

Bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen sind das Umweltamt des Landkreises Freudenstadt und je nach Zuständigkeit der jeweilige Wasserzweckverband bzw. die Stadtwerke Horb als Wasserversorger sofort zu benachrichtigen.

#### **5.7.5**

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass alle am Bau Beschäftigten auf die besondere Sorgfaltspflicht bei Baumaßnahmen innerhalb der Wasserschutzgebiete hingewiesen und über Schutzvorkehrungen unterrichtet werden.

### **6. Bodenschutz und Altlasten**

#### **6.1**

Vor Bauausführung ist ein Bodenschutzkonzept gemäß § 2 Abs.3 LBodSchAG zu erstellen. Mithilfe dieses Konzeptes soll im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauausführung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit den vorhandenen Freiflächen geachtet werden.

Baustelleneinrichtungen sind flächensparend auszuführen und auf unbefestigten Böden möglichst zu vermeiden. Falls solche Plätze auf kulturfähigen Böden eingerichtet werden müssen, ist der kulturfähige Ober- und Unterboden vor Beginn der baubedingten Nutzung zu entfernen. Kulturfähige Böden außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind durch wirkungsvolle Maßnahmen vor Befahrung zu schützen.

## **6.2**

Das Bodenschutzkonzept ist rechtzeitig vor Beginn der Ausführung des Vorhabens dem Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz des Landratsamtes Karlsruhe vorzulegen.

## **6.3**

Die Umsetzung des abgestimmten Bodenschutzkonzeptes ist von einer vom Vorhabenträger zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zu überwachen. Diese ist auf der Baustelle weisungsbefugt. Die BBB erstreckt sich über die gesamte Planungs- und Umsetzungsphase und endet mit der Abnahme und Dokumentation der erfolgreichen Wiederherstellung der durch das Vorhaben bedingten beeinträchtigten Böden und deren Bodenfunktionen.

## **6.4**

Um Verdichtungen zu vermeiden, ist die Befahrung auf den Böden ausschließlich im abgetrockneten und ausreichend tragfähigen Zustand der Böden (z.B. Starkfrost, oder nach längerer Trockenheit, ggf. Baggermatten) und bei trockenen Witterungsverhältnissen durchzuführen.

## **6.5**

Nach der Baufertigstellung ist die natürliche Bodenfunktion so weit wie möglich wiederherzustellen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind zeitnah nach Wiederherstellung bei abgetrocknetem Boden zu rekultivieren.

## **6.6**

Ober- und Unterboden sind grundsätzlich getrennt zu abzubauen und bis zur Wiederverwendung getrennt zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung ist nach Maßgabe des Heftes 10 „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Stand 1991) auszuführen.

## **6.7**

Überschüssiges Bodenmaterial ist grundsätzlich ordnungsgemäß und seinen Eigenschaften angemessen zu verwerten.

## **6.8**

Bei der Verwendung von externem Bodenmaterial ist, insbesondere bei Boden aus Industrie- und Gewerbegebieten, darauf zu achten, dass das Material keine Kontaminationen aufweist, die zu einer Verschlechterung des Bodenzustands führen.

Es darf nur standorttypisches Bodenmaterial verwendet werden.

## **6.9**

Das Lagern, Ab- und Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Maschinenbetriebsstoffe ohne entsprechende Schutzvorkehrungen gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist untersagt. Fahrzeuge und Geräte dürfen nur auf befestigtem Boden gereinigt werden. Auch dabei ist zu beachten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder in Gewässer gelangen. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

## **6.10**

Bodenaushub aus Straßenrand nahen Bereichen kann durch den Straßenverkehr belastet sein. Es kann daher nicht von dem Anfall frei verwertbaren Aushubs ausgegangen werden. Dies ist bei der Planung rechtzeitig zu beachten. Nach Durchführung der Entsorgungsmaßnahmen gemäß der vorliegenden umwelttechnischen Untersuchung ist eine Dokumentation mit einer Darstellung der tatsächlich durchgeführten Entsorgungsmaßnahmen und prüfbaren Belegen zu erstellen. Diese Dokumentation muss zur Prüfung der zuständigen Behörde auf Anfrage vorgelegt werden können.

## **7. Barrierefreiheit**

Im Zuge der Ausführungsplanung hat der Vorhabenträger die Umsetzbarkeit einer vollumfänglichen Barrierefreiheit – d.h. insbesondere auch die Installation von taktilen Bodenindikatoren und deren Bedarf – nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG zu prüfen, wonach die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen sind.

## **8. Naturschutz und Landschaftspflege**

### **8.1 Allgemein**

#### **8.1.1**

Das in dem planfestgestellten Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP; Unterlage 19.1) vorgesehene landschaftspflegerische Kompensationskonzept sowie die in den einzelnen planfestgestellten Maßnahmenblättern und Maßnahmenplänen (Unterlagen 9.1, 9.2) dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind umzusetzen. Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen ist ökologisch zu begleiten und gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Ausgleichsmaßnahmen (A 1 bis A 3) sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn abzuschließen. Mit den Entwicklungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen A5 bis A 7b) ist spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme zu beginnen. Der Beginn der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die CEF-Maßnahmen (A 8, A 9 und A 11) sind vor Baubeginn funktionsfähig herzustellen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn vom Fachbüro für die ökologische Baubegleitung die Funktionsfähigkeit gegenüber der unteren Naturschutzbehörde bescheinigt wurde.

#### **8.1.2**

Die CEF Maßnahmen A 8, A 9 und A 11 müssen gesichert werden und deren Funktionalität muss durch die ökologische Baubegleitung im Monitoringzeitraum abgeprüft werden.

#### **8.1.3**

Die erfolgreiche Rekultivierung von naturnahen Lebensräumen nach temporären Beeinträchtigungen ist einmalig durch die ökologische Baubegleitung zu bestätigen.

#### **8.1.4**

Vor Ort tätige Personen sind bezüglich der geschützten beziehungsweise sensiblen Bereiche zu unterweisen und über die Nebenbestimmungen zu unterrichten.

### **8.1.5**

Sollten im Zuge der Bauarbeiten unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten, die sich nachteilig auf Natur und Landschaft auswirken können, ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren und die Arbeiten sind einzustellen.

### **8.1.6**

Die Kompensationsmaßnahmen sind durch Eintrag in das Grundbuch dauerhaft als Flächen zur Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zu sichern.

### **8.1.7**

Die Beendigung des Vorhabens – einschließlich der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen – und eine mehr als ein Jahr dauernde Unterbrechung oder nur unwesentliche Weiterführung der Baumaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

### **8.1.8**

Der Vorhabenträger hat mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden eine Schlussabnahme durchzuführen. Hierzu hat der Vorhabenträger der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde einen prüffähigen Bericht vorzulegen, in dem die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen dargestellt werden.

### **8.1.9**

Nach Fertigstellung des Straßenbauvorhabens, spätestens ein Jahr nach Abschluss der Straßenbauarbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung (s.u. 8.2) eine „ökologische Schlussabnahme“ durchzuführen, mit der die vollständige und fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu überprüfen ist. Der entsprechende Schlussbericht ist unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten. Das Recht der Planfeststellungsbehörde, vom Vorhabenträger aus begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen anzufordern, bleibt unberührt.

### **8.1.10**

Arbeiten im Bereich der gesetzlich geschützten Biotop (Feldhecke an der B 293 nördlich Bretten, Biotop-Nr. 16918-215-2524; Hecken im Gewann Ober dem Hagdorn nördlich Bretten, Biotop-Nr. 16918-215-0365; Feldhecke Hinter dem Feller an der

B293 nördlich Bretten, Biotop-Nr. 16918-215-2967; Feldhecke Auf dem Bergel nordöstlich Bretten, Biotop-Nr. 16918-215-2968) sind mit größtmöglicher Rücksicht auf Flora und Fauna durchzuführen.

### **8.1.3**

Die in den Maßnahmenblättern vorgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind vollständig umzusetzen.

### **8.1.14**

Nach Ende der Bauphase sind Baustelleneinrichtungs- und sonstige Lagerflächen sowie Baustraßen auf künftigen Vegetationsflächen vollständig zurückzubauen.

## **8.2 Ökologische Baubegleitung**

Die Bauarbeiten sind von ökologisch geschultem und faunistisch versiertem Fachpersonal zu begleiten (Umweltbaubegleitung). Die Durchführung der vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz sowie die baubegleitende Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind durch die Umweltbaubegleitung zu gewährleisten und unter Naturschutzgesichtspunkten zu optimieren. Die fach- und sachkundige Person ist an der Bauausführungsplanung zu beteiligen und hat die Ausführungsplanung der planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit dem Vorhaben ist erst zu beginnen, wenn dem Landratsamt Karlsruhe – untere Naturschutzbehörde - eine Mehrfertigung der Auftragsbestätigung vorliegt. Zusammen mit der Auftragsbestätigung sind die Kontaktdaten der Person, welche die Baubegleitung vor Ort durchführt, zu übermitteln.

## **8.3 Artenschutz**

### **8.3.1**

Gehölbeseitigungen sind nur außerhalb der Vegetationszeit (Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen. Die Hohlbäume sind vor der Rodung auf Fledermäuse zu überprüfen, wenn die Temperatur zum Fällzeitpunkt in der Dämmerung über eine Woche über 10 Grad C beträgt.

### **8.3.2**

Vor Beginn der Baumaßnahme sind entfallende Bäume auf mögliche Quartiere bzw. auf mögliche oder vorhandene Fledermaushabitate zu untersuchen und falls solche existieren, dürfen die betreffenden Bäume nur in dem unter 8.3.1. genannten Zeitraum gefällt werden.

### **8.3.3**

Zum Schutz der Zauneidechse sind im Baufeld Gehölze zurückzuschneiden und die Versteckmöglichkeiten im Winter vor Baubeginn zu entfernen. Zudem sind die Flächen ab Anfang/Mitte April regelmäßig zu mähen und abschnittsweise mit dunkler Folie abzudecken. Zudem sind Wurzelstubben und Schotterkörper nach vorherigem Absuchen und ggf. Absammeln von Tieren zwischen Mitte April und Ende Mai oder August bis Mitte September zu entfernen. Um das Baufeld sind Schutzzäune mit Überkletterschutz zu angrenzenden Habitaten zu errichten. Möglichen im Baufeld verbliebenen Individuen ist eine Überkletterung des Schutzzauns nach außen zu ermöglichen.“

## **9. Immissionsschutz**

### **9.1**

Während der Bauzeit hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) sowie die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ beachtet werden.

### **9.2**

Während der Bauzeit hat der Vorhabenträger dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

### **9.3**

Es sind geräuscharme Bauverfahren und geräuscharme Baumaschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu verwenden. Der Vorhabenträger hat die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten.

### **9.4**

Es sind erschütterungsarme Bauverfahren und erschütterungsarme Baumaschinen nach dem Stand der Erschütterungsminderungstechnik zu verwenden. Der

Vorhabenträger hat die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten.

## **9.5**

Der Vorhabenträger hat ein Lärmschutzkonzept für die Anlieger zu erstellen und umzusetzen. Der Vorhabenträger hat Anlieger darin über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen und Immissionsbeeinträchtigungen aus dem Baubetrieb vorab umfassend zu informieren. Die Pflicht umfasst auch die Information über etwaige Ansprüche auf Ersatzwohnraum und Entschädigung. Hierfür sind auch ein Ansprechpartner und dessen Erreichbarkeit zu benennen. Auf Verlangen erstreckt sich die Informationspflicht auf die zuständige Immissionsschutzbehörde und auf die Planfeststellungsbehörde.

## **9.6**

Sind aufgrund von erforderlichen lärmintensiven Arbeiten Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht auszuschließen, sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu berücksichtigen.

## **10. Landwirtschaft**

### **10.1**

Es ist sicherzustellen, dass die weiterhin zu nutzenden landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit so erschlossen sind, dass sie mit entsprechenden landwirtschaftlichen Geräten bewirtschaftet werden können. Auch für vorübergehende Inanspruchnahmen sind die Betroffenen entsprechend der geltenden Regelungen angemessen zu entschädigen.

### **10.2**

Die jeweiligen Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke werden früh- und rechtzeitig über den Umfang und den Zeitpunkt der Grundstückinanspruchnahme informiert. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist mit den jeweiligen Bewirtschaftern abzustimmen.

## **11. Tauschgrundstück mit der Stadt Bretten**

Das Grundstück der Stadt Bretten Flurstück Nr. 4482 „Auf dem Bergel“ wird mit dem Grundstück Flurstück Nr. 1371 getauscht. Der Vorhabenträger hat das Grundstück



Flurstück Nr. 1371 vom Eigentümer, Vermögen und Bau Baden-Württemberg, vor Baubeginn zu erwerben und der Stadt Bretten zur Verfügung zu stellen.

## V. Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor. Insbesondere hat der Vorhabenträger zugesagt, Missformen landwirtschaftlicher Grundstücke durch Grunderwerb zu vermeiden, soweit das die Beachtung naturschutzrechtlicher Pflichten zulässt.

Der Vorhabenträger hat insbesondere auch folgendes zugesagt:

1. Entlang der Straßenabschnitte wird der Vorhabenträger die in den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS), Ausgabe 2009 vorgegebenen Mindestabstände beachten.
2. Der Vorhabenträger wird frühzeitig den Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) über Sperrungen der Verkehrskreuzung im Zuge der Baumaßnahme und die vorgesehenen Umleitungsstrecken informieren.
3. Der Vorhabenträger wird im Rahmen der Bauausführung die Böden ausschließlich im abgetrockneten Zustand befahren, um eine Verdichtung zu vermeiden.
4. Im Rahmen der Bauausführung wird zugunsten des Einwenders Ident-Nr. 2 geprüft, ob verbleibende Erdmassen zur Aufschüttung eines Erdwalls genutzt werden können und ob die Errichtung eines Erdwalls auch erfolgen kann.
5. Der Vorhabenträger wird einen während der Bauausführung abzureißenden Zaun auf dem Grundstück des Einwenders Ident-Nr. 2 durch einen neuen Holzzaun ersetzen.

6. Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Beschilderungsplan während der Bauphase kontrolliert wird.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, dass er während der Bauausführung die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen wird.

## **VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge**

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

Die Behandlung der Einwendungen und der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie von Privaten wird im begründenden Teil unter B. dargestellt.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Die den Einwendern, den beteiligten Vereinigungen sowie den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## **B. Begründender Teil**

### **I. Vorhaben und Verfahrensablauf**

#### **1. Erläuterung des Vorhabens**

##### **1.1 Ausgangslage**

Die B 35 verbindet die Bundesstraße 9 bei Germersheim (Rheinland-Pfalz) mit der Bundesstraße 10 bei Vaihingen (Enz), die weiter nach Stuttgart führt, und damit den Großraum Stuttgart mit der südlichen Pfalz verbindet. Die B 293 verbindet als bedeutende Verbindung den Großraum Karlsruhe mit dem Großraum Heilbronn. Zusätzlich verbindet die B 294 das Mittelzentrum Bretten mit dem Oberzentrum Pforzheim.

Die drei Bundesstraßen dienen dem überregionalen Verkehr und sind daher nach den „Richtlinien zur integrierten Netzgestaltung“ (RIN 2008) der Straßenkategorie LS II zuzuordnen.

Die vorliegende Planung umfasst den Umbau des Knotenpunktes B 35/B 293/Nordanschluss Bretten. Der Nordanschluss Bretten entstand durch die Umwidmung der B 294 in eine städtische Straße im Jahre 2015. In den Planunterlagen ist der Nordanschluss Bretten daher teilweise als B 294 ausgewiesen. Der Knotenpunkt wird auch nachfolgend „Gölshäuser Dreieck“ genannt.

Die Ende 2003 unter Verkehr genommene B 293 Umgehungsstraße Gölshausen verläuft am Trassenanfang ca. 500 m auf dem Bestand der ehemaligen K 3503, die nur eine Fahrbahnbreite von 6,00 m aufweist. Die B 293 knickt am Knotenpunkt B 293 / Nordanschluss Bretten ab und mündet in die B 35. Zusätzlich mündet der Nordanschluss von Bretten in die B 293. Beide Einmündungen haben sich in den letzten Jahren als Unfallschwerpunkte entwickelt. Die Knoten sind gekennzeichnet durch ein hohes Verkehrsaufkommen und beengte geometrische Abmessungen. Besonders der starke Abbiegestrom von der B 35 in Richtung B 293 muss Flächen mit „falscher“ Querneigung befahren.

##### **1.2 Verkehrliche Zielsetzung**

Mit dem Vorhaben soll der Kapazitätsengpass an der Verknüpfungsstelle der drei Bundesstraßen beseitigt und damit der notwendige Wirtschaftsverkehr gesichert werden. Die Stadt Bretten als ein im Landesentwicklungsplan ausgewiesenes

„Mittelzentrum“ hat sich insbesondere durch die Ausweisung und Bebauung des Gewerbegebiets Gölshausen in wirtschaftlicher Hinsicht weiterentwickelt. Ein Großteil des dort entstehenden Gewerbeverkehrs wird über den Knoten B 35/B 293 abgewickelt.

Die Verkehrsinfrastruktur wird durch das Vorhaben günstig beeinflusst. Es wird eine leistungsfähige Verknüpfung wichtiger Wirtschafts- und Siedlungsbereiche gewährleistet. Positive Auswirkungen wird das Vorhaben auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft, des Handels und der Dienstleistungen haben. Mit dem Knotenpunktausbau wird die verkehrliche Verknüpfung der Entwicklungsachse entlang der B 35 zwischen Bruchsal und Vaihingen an der Enz mit der Entwicklungsachse entlang der B 293 zwischen Karlsruhe und Heilbronn verbessert.

Durch den Ausbau des Knotenpunktes B 35/B 293/Nordanschluss Bretten wird den verkehrlichen Zielen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan) Rechnung getragen.

### **1.3 Geplanter Zustand**

Die Baumaßnahme beinhaltet den Umbau des Knotenpunktes und den Neubau der kompletten Entwässerung einschließlich eines Regenrückhaltebeckens. Das vorhandene untergeordnete Wegenetz wird Großteils in seiner Lage belassen und an die Umbauplanung des Knotenpunktes angepasst.

Der Träger der Baulast für die Bundesstraßen B 35 und B 293 ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorhabenträger, das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr sowie die Stadt Bretten für die Gemeindestraße („Nordanschluss Bretten“).

Durch die Verlegung der B 293 auf ca. 525 m Länge nach Westen kann eine Entzerrung der Knotenpunkte erreicht und ausreichende Aufstellflächen vor den Lichtsignalanlagen geschaffen werden. Die B 293 erhält die ihrer Netzbedeutung entsprechenden Fahrstreifenbreiten. Der Anschluss an die B 35 sowie der Nordanschluss Bretten werden an die verlegte B 293 angepasst. Die Anschlüsse erfolgen als plangleiche Einmündungen mit Lichtsignalanlagen. Die vorhandenen Knotenpunkte werden zurückgebaut.

### **1.4 Kosten**

Die Baukosten betragen ca.	5,925 Mio.€
Auf die Hauptgruppe 1 Grunderwerb entfallen ca.	<u>0,228 Mio.€</u>
Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf ca.	6,153 Mio. €

### Kostenteilung

Gemäß § 12, Abs. 3a in Verbindung mit § 12, Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden bei Änderung einer höhengleichen Kreuzung die dadurch entstehenden Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste durch die jeweiligen Baulastträger getragen.

Beteiligter	Fahrbahnbreite
Bund, B 35 (2 Äste)	8,5 m + 8,5 m
Bund, B 293 (1 Ast)	8,0 m
Stadt Bretten, Nordanschluss Bretten (1 Ast)	8,0 m
Summe	33,0 m

Kostenanteil Bund:  $8,5 \text{ m} + 8,5 \text{ m} + 8,0 \text{ m} / 33 \text{ m} = 0,758 = 4,664 \text{ Mio. €}$   
 Kostenanteil Stadt Bretten:  $8,0 \text{ m} / 33 \text{ m} = 0,242 = 1,489 \text{ Mio. €}$

## **2. Verfahrensablauf**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als zuständige Straßenbaubehörde mit Antrag vom 17.12.2020 das Planfeststellungsverfahren in Gang gesetzt. Mit Verfügung vom 13.01.2021 wurde das Planfeststellungsverfahren durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Planfeststellungsbehörde eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen vom 25.01.2021 bis einschließlich 24.02.2021 bei der Stadtentwicklung/Baurechtsbehörde Bretten/ Technisches Rathaus zur Einsicht aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 10.03.2021. Die Auslegung der Planunterlagen wurde zuvor am 13.01.2021 im Amtsblatt der Stadt Bretten ortsüblich bekannt gemacht. Die Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die Träger öffentlicher Belange wurden gesondert um Stellungnahme gebeten. Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Gemeinde Bretten schriftlich über die Auslegung der Planunterlagen informiert.

Im Rahmen der Offenlage haben sich 2 Privatpersonen zum Vorhaben geäußert. Die erhobenen Einwendungen wurden im Rahmen eines persönlichen Termins mit dem Vorhabenträger besprochen. Auf einen Erörterungstermin nach wurde nach § 17a Abs. 1 FStrG verzichtet. Im Rahmen dieses Verzichts wurde insbesondere den privaten Einwendern die Möglichkeit von privaten Terminen gewährt. Diese Termine wurden von beiden Einwendern angenommen und fanden am 19.08.2021 und dem 20.08.2021 statt. Hinsichtlich dieses Gesprächs wird auf das Protokoll der jeweiligen Besprechung verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Verfahrensablaufs wird ergänzend auf die Verfahrensakten der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

## **II Verfahrensrechtliche Bewertung**

Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12 Abs. 4 wird über die wesentliche Änderung einer bestehenden Kreuzung zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen durch Planfeststellung entschieden. Diese soll zugleich die Aufteilung der Kosten regeln.

Dementsprechend hat die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Auftrag des Straßenbaulastträgers Bundesrepublik Deutschland die Planfeststellung für die B 35, Gölshäuser Dreieck, Knotenpunktumbau beantragt. Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG umfasst die Planfeststellung auch die Feststellung der Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu zählt insbesondere auch die notwendige Anpassung von Straßen, Wegen und Versorgungsanlagen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren folgt aus §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, und 22 Abs. 4 FStrG i. V. m. §§ 3 Nr. 2, und 4 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (FStrGZuVO).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen

Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG).

Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers, die von diesem Grundsatz gemäß § 19 Abs. 1, Abs. 3 WHG ausgenommen wäre, ist für das vorliegende Vorhaben aller Voraussicht nach nicht erforderlich; anderenfalls kann diese auch nachträglich noch erteilt werden (hierzu unten X.).

### **III. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 17.04.2020 hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Mit der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom 24.04.2020 wurde das Entfallen der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG erforderlichen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet und so die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet. Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen, zusammenfassend dargestellt.

Die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung wird den rechtlichen Vorgaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in formeller wie materieller Hinsicht vollumfänglich gerecht. Die Angaben zu den Umweltauswirkungen in dem UVP-Bericht (Planunterlage 9.4), in der Schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 17.1), in der Luftschadstoffuntersuchung (Planunterlage 17.2) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1) reichen aus, um die Umweltverträglichkeit zu beurteilen. Die Planfeststellungsbehörde hält die in der allgemeinverständlichen

Zusammenfassung und in der Umweltverträglichkeitsstudie enthaltenen Aussagen für plausibel und nachvollziehbar. Im Hinblick auf Beschreibung, Art und Umfang des Vorhabens, Beschreibung der Umwelt (Schutzgüter) sowie Art und Menge der zu erwartenden Wirkfaktoren wird auf die Ausführungen dieser Planunterlagen Bezug genommen.

## **1. Zusammenfassende Darstellung**

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen untergliedern, die neben den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen vor allem als Flächen- und Bodeninanspruchnahme charakterisiert werden können.

Ausgehend von einer Beschreibung des Untersuchungsgebietes mit anschließender Landschaftsanalyse und daran anknüpfender Konfliktanalyse wurden die von der Straßenbaumaßnahme ausgehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsgebiet und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. zur Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen beschrieben. Die konkrete Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt in einem landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter i.S.d § 2 Abs. 1 UVPG, die Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

### **1.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

Die siedlungsnahen Freiflächen nördlich von Bretten sind im Regionalplan als Erholungsgebiet dargestellt. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist durch meist befestigte Wege gut erschlossen und zugänglich. Die Freiflächen grenzen an die Ortsränder von Bretten und Gölshausen. Sie sind durch Unterführungen im Osten und Westen des Untersuchungsgebietes erreichbar und somit für die siedlungsnaher Erholung relevant. Die strukturreichen Flächen westlich der B 293 werden als hochbedeutend eingestuft, die Freiflächen mit überwiegender Ackernutzung östlich



der B 293 sind überwiegend mittelmäßig bedeutend. Ebenfalls hochbedeutend für die Erholungsnutzung sind die Nutz-, Zier- und Obstgärten.

Wohngebiete befinden sich südlich der B 35 und östlich der B 294. Nördlich der B 294 sind im Flächennutzungsplan ein bestehendes und ein geplantes Wohngebiet dargestellt. Nördlich der B 35 befindet sich eine Sonderfläche „Gartenhausgebiet“. Ein einzelnes Wohnhaus steht zwischen B 35 und B 293 im Außenbereich (Im Feller).

Südlich der B 35 gibt es Lärmschutzwände, die im Bereich einer Grünfläche auf einer Länge von ca. 125 m unterbrochen sind.

Betriebsbedingt werden an zwei Wohngebäuden die Grenzwerte der 16. BImSchV um 1 bis 3 dB(A) überschritten (Abb. 7, 8). Aktive Schallschutzmaßnahmen können den Lärmpegel nicht ausreichend reduzieren. Daher ist passiver Schallschutz vorgesehen. An nahezu allen anderen Gebäuden werden im Planfall Pegelminderungen auftreten. Grund ist die Verlagerung der B 293 zusammen mit einer neuen Ampelanlage und einer lärmindernden Fahrbahndecke. In der Bauphase werden vorübergehend erholungsrelevante Wegebeziehungen beeinträchtigt. Eine Wiederherstellung ist vorgesehen. Querungen für Fußgänger/Radfahrer im Bereich der Knotenpunkte sind – wie im Bestand – nicht geplant. Anlagebedingt wird in Kleingärten mit Relevanz für die Erholungsnutzung eingegriffen (4.654 m<sup>2</sup>).

Betriebsbedingt verringert sich die Verlärmung erholungsrelevanter Freiräume nördlich der B 35 und östlich der B 293/B 294.

## 1.2 Fläche und Boden

Im Untersuchungsgebiet sind fast ausschließlich Lehmböden anzutreffen, die sich über den Löß- und Lößlehmlagerungen des Brettener Hügellandes bildeten. Kleinflächig entstanden westlich der B 293 Verwitterungsböden aus anstehendem Gestein, dem Unterkeuper. Als dominierende Bodentypen sind in der Südhälfte des Untersuchungsgebietes Pararendzina und Kolluvium, in der Nordhälfte Parabraunerde und Kolluvium ausgebildet. Die Bedeutung für die Bodenfunktionen „Standort für Kulturpflanzen/natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie „Filter/Puffer“ ist überwiegend hoch bis sehr hoch. Böden mit hoher Bedeutung als Standort für naturnahe Vegetation sind nur kleinflächig ausgebildet. Die Bedeutung für die Retention/Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist überwiegend mittel. Bodendenkmale sind im Gebiet nicht bekannt. Geotope gibt es im Untersuchungsgebiet nicht.

Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Eine schädliche Bodenveränderung gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG befindet sich auf Flst. 890/891 „Firma Budowa“ (Lagerfläche westlich B 293, Unterlage 19.3: Bestands- und Konfliktplan), sie ist mit dem Handlungsbedarf „Belassen, Entsorgungsrelevanz“ eingestuft.

Gegenüber Versiegelung sind alle natürlichen Böden hoch empfindlich, da hierdurch alle Bodenfunktionen verloren gehen und zumindest für eine Bodenfunktion immer eine hohe Bedeutung oder sehr hohe Bedeutung besteht. Zusätzlich sind Böden mit einer hohen Bedeutung als Filter- und Puffer im gesamten Untersuchungsgebiet (Wasserschutzgebiet) gegenüber Abtrag hoch empfindlich. Böden mit hoher Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen sind gegenüber Abtrag oder Auftrag hoch empfindlich.

Baubedingt können Verdichtungen im Baufeld die Bodenfunktionen beeinträchtigen. Verdichteter Boden im Baufeld wird nach Abschluss der Baumaßnahme gelockert, es verbleibt jedoch eine Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Lehmböden. Schadstoffeinträge in der Bauphase werden durch Schutzmaßnahmen vermieden. Im Baufeld wird vorübergehend eine Fläche von 2,45 ha in Anspruch genommen, davon sind ca. 0,3 ha bestehende Wege und Straßen.

Anlagebedingt werden Böden im Umfang von 1,3 ha versiegelt, davon sind 0,66 ha bestehende Böschungen an Straßen. Für die Anlage von Schotterwegen werden Böden auf 0,24 ha beeinträchtigt. Zusätzlich werden Böden auf 0,95 ha durch geplante Böschungen/ Einschnitte beeinträchtigt. Auf der übrigen Eingriffsfläche befinden sich im Bestand Böschungen oder Einschnitte, es wird kein zusätzlicher Eingriff verursacht. Durch das geplante Vorhaben wird – außerhalb von Straßen/Nebenflächen - dauerhaft eine Fläche von 1,83 ha in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens entstehen im Vergleich zur heutigen Situation nicht, die Straße verläuft ebenso wie im Bestand überwiegend im Einschnitt. Die Emissionen werden verlagert.

### **1.3 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)**

Das Naturgut Wasser wird in das Grundwasser und in die fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässer gegliedert. Die Bedeutung der Oberflächengewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere hängt von der Morphologie und der Wasserqualität ab. Die Bedeutung eines Grundwasserleiters und seiner Regelungsfunktion im

Wasserhaushalt wird von der Art und Mächtigkeit der Grundwasserleiter (Kluft-, Poren- oder Karstgrundwasserleiter) bestimmt. Für die Nutzbarkeit des Wassers sind Wasserqualität und -quantität wesentliche Kriterien, die von geogenen und anthropogenen Faktoren geprägt werden. Der Einfluss auf die Vegetation und damit auch auf Tiere und Landschaft ist vom Grundwasserflurabstand abhängig.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes ist mit Löß und Lößlehm bedeckt. In einer Mulde im Norden des Untersuchungsgebietes sind Abschwemmmassen aus schwach tonigem Schluff anzutreffen. Die Lößschichten sind Grundwassergeringleiter, die Bedeutung als Deckschicht für das Grundwasser und den Schutz vor Schadstoffeintrag ist hoch. In der Mitte des Untersuchungsgebietes, westlich der B 293, tritt der Lettenkeuper zutage. Westlich des Untersuchungsgebietes streicht der Obere Hauptmuschelkalk aus. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes gehört zur hydrogeologischen Einheit „Gipskeuper und Unterkeuper“. Der westliche Rand des Untersuchungsgebietes liegt im Bereich des Oberen Muschelkalks. Die Bedeutung der Grundwasserleiter im Unterkeuper (Kluftgrundwasserleiter, bereichsweise Verkarstung) und im Oberen Muschelkalk (Kluft- und Karstgrundwasserleiter) ist hoch. Aufgrund der Kuppenlage des Gebietes ist von überwiegend großen Grundwasserflurabständen auszugehen. Grundwasserabhängige Vegetation oder Bodentypen, die auf hoch anstehendes Grundwasser hinweisen, gibt es im Untersuchungsgebiet nicht. Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone IIIA „Bretten-Bauschlotter Platte“. Die Wasserfassungen befinden sich südlich und westlich von Bretten.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag in das Grundwasser werden durch Schutzmaßnahmen in der Bauphase vermieden. In der Betriebsphase ist mit Ausnahme von Unfällen nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Böschungen werden mit humosem Oberboden abgedeckt, das Oberflächenwasser wird über Mulden gesammelt und in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken eingeleitet. Anlagebedingt werden Flächen für die Grundwasserneubildung versiegelt, teilversiegelt (Schotterwege) und durch die Anlage von Böschungen beeinträchtigt. Oberflächengewässer in der Nähe gibt es nicht.

## 1.4 Klima/Luft

Die Bedeutung der Schutzgüter Klima und Luft als Lebensgrundlage für den Menschen wird von der Luftqualität und von den klimatisch ausgleichenden Funktionen eines Raumes bestimmt, auf die insbesondere die belasteten Verdichtungsräume angewiesen sind. Die gegenüber dem unversiegelten Umland deutlich höhere Temperatur verursacht vor allem im Sommer Belastungen. Zusätzliche Belastungen entstehen durch Schadstoffimmissionen und deren Anreicherung bei Inversionswetterlagen.

Die Freiflächen im Untersuchungsgebiet haben für Bretten eine hohe Bedeutung für die Kaltluftzufuhr bei austauscharmen Wetterlagen und sind als lokalklimatisch wertvolle oder besonders wertvolle Bereiche eingestuft.

Lokalklimatisch bedeutsame Freiflächen sind gegenüber Versiegelung empfindlich. Der flächenhafte Kaltluftabfluss in südlicher Richtung nach Bretten ist gegenüber Barrieren quer zur Abflussrichtung empfindlich.

Eine Vorbelastung besteht durch die Versiegelung in Siedlungsflächen von Bretten und Gölshausen und durch die Verkehrsemissionen von B 35, B 294 und B 293:

Tabelle 1: Analyse-Nullfall 2019/10

B 35 24.600 Kfz/24h

B 293 21.900 Kfz/24h

B 293/Querspange 18.100 Kfz/24h

Tabelle 2: Prognose-Nullfall 2035

B 35 29.100 Kfz/24h

B 293 24.900 Kfz/24h

B 293/Querspange 20.800 Kfz/24h

Anlagebedingt werden durch den Bau der Querspange Äcker und Wiesen mit einer Funktion für die Kaltluftbildung versiegelt (0,41 ha). Es werden straßenbegleitende Gehölze mit einer Funktion für die Frischluftbildung in Anspruch genommen (1,07 ha).

Der Kaltluftabfluss wird durch die in Einschnittslage verlaufende B 293 nicht beeinträchtigt. In die lokalklimatisch besonders wertvollen Bereiche westlich der B 293 wird ebenfalls nicht eingegriffen. Baubedingt entstehen vorübergehend erhöhte Emissionen. Zwischen den Bundesstraßen B 35/B 293/B 294 befindet sich ein Wohnhaus, das bau- und betriebsbedingt höheren Immissionsbelastungen ausgesetzt

wird. Betriebsbedingte zusätzliche Beeinträchtigungen von Bretten oder Gölshausen sind nicht zu erwarten, die Emissionen werden auf die neue Querspange nach Westen verlagert. An einem Wohnhaus, das in Zukunft zwischen B293, B35 und neuer Querspange stehen wird, ist eine Zunahme der Schadstoffbelastung anzunehmen. Die ermittelten Feinstaubbelastungen (PM10 und PM2,5) unterschreiten an den beurteilungsrelevanten Untersuchungspunkten mit max. 12 µg/m<sup>3</sup>bzw. 19 µg/m<sup>3</sup> die Grenzwerte der 39. BImSchV für das Jahresmittel (40 µg/m<sup>3</sup>bzw. 25 µg/m<sup>3</sup>) deutlich. Die NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte liegen an den beurteilungsrelevanten Untersuchungspunkten mit 25 bis 33 µg/m<sup>3</sup>unterhalb des Grenzwertes von 40µg/m<sup>3</sup>.

Auswirkungen auf das Makroklima sind nicht zu befürchten. Insgesamt fördert das Bauvorhaben die Leichtigkeit des Verkehrs, was zu einer positiven Wirkung auf das Klimaführt. Zudem wird der Kaltluftabfluss durch den Bau nicht beeinträchtigt wird, welcher entscheidende Auswirkungen auf das Makroklima hat-

## **1.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Zeitraum von Mai bis September 2011 wurden eine Biotopkartierung (Bestands- und Konfliktplan) mit Artenaufnahmen zu Pflanzen durchgeführt sowie die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Totholzkäfer, Reptilien und Tagfalter untersucht. Im August 2017 wurde die Biotoptypenkartierung überprüft und aktualisiert und es wurden Ortsbegehungen zur Plausibilisierung der Tierökologie durchgeführt. Die zu untersuchenden Artengruppen wurden im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe, Untere Naturschutzbehörde abgestimmt (29.06.2011/21.06.2017).

### **1.5.1 Pflanzen**

Biotope, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, kommen nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist vollständig durch landwirtschaftliche Nutzung unterschiedlicher Intensität geprägt mit Grünland und Obstwiesen, Äckern und Gärten sowie Gehölzen vor allem entlang von Straßen. Im Untersuchungsgebiet sind Fettwiesen mittlerer Standorte z.T. mit Obstbäumen ausgebildet, die überwiegend mäßig artenreich sind. Magerwiesen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 entsprechen, kommen nicht vor. Zwischen B 35 und B 293 nördlich einer Lagerfläche befinden sich magere Fettwiesen mit einzelnen Obstbäumen, die überwiegend verbracht sind. Es besteht Entwicklungspotenzial zu Magerwiesen.

### Gehölze und Ruderalfluren

An der B 35 und an der B 293 wachsen Feldhecken im Wechsel mit Hecken naturraum- bzw. standortuntypischer Artenzusammensetzung sowie Baumreihen. Die Feldhecken sind als § 33-Biotop geschützt. Die Böschungen nördlich der B 35 sind mit überwiegend artenarmer, grasreicher Ruderalvegetation bewachsen. Entlang der B 293 hat sich auf gehölzfreien Abschnitten eine artenreichere Ruderalvegetation frischer bis trockener Standorte angesiedelt. An der Querspange befinden sich eine nicht zugängliche Fläche mit Ruderalvegetation und Goldrutenbestand. Hierbei handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme der Straßenbauverwaltung für den Umbau der B 35, Bretten Alexanderplatz (Flst. 931/1). Westlich der B 35 liegt ein Lagerplatz, der von Hecken aus heimischen und nicht heimischen Arten eingegrünt ist.

### Äcker und Gärten

Die Äcker sind intensiv genutzt mit fragmentarischen Unkrautgesellschaften. Westlich und östlich der B 293 befinden sich Gärten, teilweise mit altem Bestand aus Obsthochstämmen und Nussbäumen. Die übrigen Gärten sind Zier- und Nutzgärten mit überwiegend nicht heimischen Gehölzen oder Niedrigstamm-Obstbäumen, die intensiv gepflegt werden.

### Artenschutz Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.

### Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie

Es kommen keine FFH-LRT im Planungsgebiet vor.

### Landesweiter Biotopverbund

Das gesamte Planungsgebiet liegt in einem Kernraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Die Obstwiesen und Obstgärten sind Kernflächen für den Biotopverbund. Im Untersuchungsgebiet sind keine Flächen für den Biotopverbund feuchter oder trockener Standorte dargestellt.

## **1.5.2 Vögel**

2011 wurden insgesamt 41 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen, davon 35 Brutvogelarten, drei randliche Brutvorkommen und drei Nahrungsgäste. 16 Arten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet - davon Wendehals (stark gefährdet), Feldlerche (gefährdet) und 14 weitere Vogelarten auf der Vorwarnliste. Vier Arten sind zudem streng geschützt: Grünspecht und Wendehals als Brutvogelarten innerhalb des Planungsgebiets sowie Turmfalke und Mäusebussard als

Nahrungsgäste. Der Wendehals ist zusätzlich in Art. IV der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Da sich bei der Untersuchung 2017 keine Veränderungen ergeben haben und keine neuen Erkenntnisse vorliegen, wird von einem weitgehend gleichen Vogelbestand wie 2011 ausgegangen.

### **1.5.3 Fledermäuse**

Das Gebiet ist sehr arm an Fledermäusen. Insgesamt wurden fünf Fledermausarten registriert (Zwergfledermaus, Kl./Gr. Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus), vier davon allerdings nur einmal als Einzelindividuen. Während der Fortpflanzungsphase wurden lediglich zwei Fledermausarten registriert, drei weitere im Herbst. Wahrscheinlich hat keine der fünf Arten im Gebiet Quartiere. Essentielle Flugkorridore oder essentielle Bestandteile von Jagdhabitaten fehlen dem Gebiet ganz.

### **1.5.4 Reptilien**

Die streng geschützte Zauneidechse wurde 2011/2017 in sehr geringer Individuenanzahl (süd-)westlich der B 293 nachgewiesen. Wahrscheinlich tritt sie im Gebiet nicht mehr populationsbildend auf, sondern wandert alljährlich in kleiner Anzahl entlang der W-Seite der B 293 von Norden her in das Gebiet ein.

### **1.5.5 Tagfalter**

Das Gebiet ist insgesamt eher arm an Tagfaltern: es wurden 21 Arten gefunden, darunter fünf Arten der baden-württembergischen Vorwarnliste sowie sieben besonders geschützte Arten (z.B. Tintenfleck-Weißling, Magerrasen-Perlmutterfalter, Rotklee-Bläuling, Kurzschwänziger Bläuling und Kleiner Feuerfalter), die Individuendichten der Arten auf den Wiesen sind aber meist niedrig.

### **1.5.6 Totholzkäfer**

Streng geschützte Käferarten konnten nicht nachgewiesen werden. Vereinzelt kommen besonders geschützte Arten vor (Kleiner Kirschbaum-Prachtkäfer (*Anthaxia nitidula*), Birnbaum-Prachtkäfer (*Agrilus sinuatus*) und möglicherweise Kirschbaum-Prachtkäfer (*Anthaxia candens*).

### **1.5.7 Weitere streng geschützte Arten**

Ein Vorkommen der Haselmaus im Gebiet ist zwar wenig wahrscheinlich, kann aber nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Die jetzt gewählte Variante greift mit ziemlicher Sicherheit nicht wesentlich in den Lebensraum der Art ein (so es ihn denn gibt), weshalb auf eine Detail-Untersuchung mittels Niströhren verzichtet wurde.

### 1.5.8 Empfindlichkeit

Gegenüber einem Verlust von Lebensräumen hoher Bedeutung ist die Empfindlichkeit hoch (mäßig artenreiche Wiesen und magere Brachen, Obstwiesen, Obstgärten, Feldhecken), vor allem, wenn es sich um Lebensräume streng geschützter Arten handelt (Wendehals, Grünspecht, Zauneidechse). Zusätzlich besteht bei Wendehals und Grünspecht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen. Die mageren Wiesenbrachen können nur auf geeigneten Standorten (über Lettenkeuper oder Muschelkalk, z.T. lößüberdeckt westlich B 293) wiederhergestellt werden. Diese Flächen sind zusätzlich gegenüber Nährstoffeintrag empfindlich. Der Verlust von alten Obst- und Nussbäumen, z.T. mit Höhlen, ist nicht zeitnah kompensierbar. Die Feldhecken an Wegen und Straßen sind ebenfalls hoch empfindlich, können aber zeitnah wiederhergestellt werden. Die Ruderalvegetation auf den Straßenböschungen ist kurzfristig wiederherstellbar und daher nur mittel empfindlich.

### 1.5.9 Vorbelastung

Das Gebiet wird durch drei Bundesstraßen (B 35, B 294 und B 293) zerschnitten und ist durch verkehrsbedingte Emissionen (Lärm, Schadstoffe sowie Lichtemissionen vor allem in Abschnitten ohne straßenbegleitende Gehölze) vorbelastet.

Baubedingt werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Die Biotopkomplexe im Baufeld werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Bau- und Anlagebedingt wird in Biotopkomplexe aus Wiesen, Obstwiesen und Gärten mit altem Obstbestand durch den Bau der Querspange eingegriffen (9.000 m<sup>2</sup>). Davon sind 4.975 m<sup>2</sup> mäßig artenreiches und/oder mageres z.T. verbrachtes Grünland. Auf einer Fläche von 3.065 m<sup>2</sup> wird in Obstwiesen und auf 960 m<sup>2</sup> in Gärten mit altem Obst-/Nussbäumen eingegriffen. Überwiegend auf den Straßenböschungen werden Feldhecken (4.515 m<sup>2</sup>) und Gehölze mit naturraum-/standortuntypischer Artenzusammensetzung (7.031 m<sup>2</sup>) gerodet. Durch die Überplanung bestehender Straßenböschungen wird in artenreiche Ruderalvegetation eingegriffen (6.437 m<sup>2</sup>).

Betriebsbedingt verursacht die Querspange/Ausbau keine Beeinträchtigungen von Biotopen/ Pflanzen. Durch die Einschnittslage und die geplante Gehölzpflanzung auf den Böschungen ist nicht von zusätzlichem erheblichen Schadstoff- oder Nährstoffeintrag in mäßig artenreiches Grünland zu rechnen.



### 1.5.10 Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG

Durch das geplante Vorhaben werden gesetzlich besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG überplant. Dabei handelt es sich überwiegend um straßenbegleitende Gehölze (4.097 m<sup>2</sup>), auf einer Fläche von 419 m<sup>2</sup> wird in eine Feldhecke an einem Weg eingegriffen (Biotop-Nr. 0365).

Biotop-Nr.	Biotopname	Fläche in m <sup>2</sup>
169182150365	Hecken im Gewann Ober dem Hagdorn nördlich Bretten	419
169182152524	Feldhecken an der B293 nördlich Bretten	1.098
169182152967	Feldhecke Hinter dem Feller an der B293 nördlich Bretten	806
169182152968	Feldhecke Auf dem Bergel nordöstlich Bretten	2.193
		Summe: 4.516

### Biotopverbund

Die geplante Trasse verläuft durch eine Kernfläche und einen Kernraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Ein Teil dieser Fläche sind bestehende Straßen/Straßennebenflächen, es verbleibt ein Eingriff von 0,7 ha Kernfläche und zusätzlich 1 ha Kernraum.

Durch das geplante Vorhaben wird im Umfang von 540 m<sup>2</sup> in eine geplante Ökokontofläche der Stadt Bretten eingegriffen.

### 1.5.11 Beeinträchtigung von Tieren/Artenschutzrechtliche Prüfung

#### Vögel

§ 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“): Baubedingt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten - von Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Star und Sumpfrohrsänger als Arten der Vorwarnliste sowie weiterer verbreiteter Vogelarten - betroffen, so dass Individuen und Entwicklungsformen der besonders geschützten Vogelarten getötet werden können. Der Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenbeschränkung vermieden (Gehölzrodung im Winter). Betriebsbedingt entstehen keine zusätzlichen Verluste, der Verkehr wird verlagert und die neue Querspange verläuft im Einschnitt. § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“): Baubedingt werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlen- und Zweigbrütern sowie am Boden oder in Bodennähe brütenden Vogelarten zerstört. Für häufige, freibrütende Vogelarten und verbreitete Höhlenbrüter wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für vier Arten der Vorwarnliste – Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Star – sind zur Vermeidung des

Verbotstatbestandes vorgezogen Nistkästen anzubringen. Die streng geschützten Arten Grünspecht und Wendehals sind nicht betroffen. § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“): Bau- und/oder betriebsbedingte Störungen können den Reproduktionserfolg mindern bzw. eine Vergrämung auslösen. Für häufige, nicht gefährdeten Arten ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen. Für Arten der Vorwarnliste (Dorngrasmücke, Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Star) sowie die streng geschützten Arten Grünspecht und Wendehals kann möglicherweise eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung ausgelöst werden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes werden als vorgezogene Maßnahme Obstwiesen angelegt.

### **Fledermäuse**

Das Gebiet ist sehr arm an Fledermäusen. Wahrscheinlich hat keine der fünf nachgewiesenen Arten im Gebiet Quartiere. Essentielle Flugkorridore oder essentielle Bestandteile von Jagdhabitaten fehlen dem Gebiet ganz. Bezüglich der Fledermäuse ergeben sich daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

### **Reptilien/Zauneidechse**

§ 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“): Der Verbotstatbestand wird für die streng geschützte Zauneidechse durch Bauzeitenregelung und Absammeln oder Vergrämen vor Baubeginn vermieden. § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“): Durch das geplante Vorhaben werden Habitate der Zauneidechse an der B 293 zerstört. Der Verbotstatbestand wird durch vorgezogenes Anlegen von Habitaten vermieden. § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“): Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

### **Falter**

Das Gebiet ist insgesamt eher arm an Tagfaltern, FFH-Anhang IV-Arten fehlen. Besonders geschützte Arten wurden im Eingriffsbereich wenige nachgewiesen. Artenschutzrechtlich ergeben sich keine Verbotstatbestände.

### **Holzkäfer**

Streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Der besonders geschützte und gefährdete Große Kirschaum-Prachtkäfer wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtlich ergeben sich bei den Holzkäfern keine erkennbaren Verbotstatbestände.

## 1.6 Landschaft

Das Untersuchungsgebiet mit der nach Norden verlaufenden B 293 liegt in Kuppenlage zwischen Gölshausen im Osten und einer Talmulde bei Diedelsheim im Westen. Die Landschaft steigt über flache Kuppen nach Norden an, die Reliefenergie ist gering. Der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes mit überwiegender Ackernutzung ist relativ weiträumig einsehbar. Der südliche Teil des Planungsgebietes wird durch einen kleinteiligen Wechsel von Grünland, Obstwiesen, Gärten und Acker geprägt, er ist strukturreich und wenig einsehbar. Die Bundesstraßen sind überwiegend durch Hecken gut eingegrünt, die straßenbegleitenden Hecken sowie weitere Hecken und Gärten mit Gehölzbestand schränken die Blickbeziehungen ein. Gleichzeitig sind die Hecken und Obstbäume – insbesondere die alten Obst- und Nussbäume – als landschaftsprägende Elemente von hoher Bedeutung. Die kleinteilige Landschaft mit Wiesen, Gärten und Äckern wird als mittel bedeutend eingestuft, der alte Baumbestand hat eine hohe Bedeutung.

Die Empfindlichkeit gegenüber einer landschaftlichen Beeinträchtigung durch Bauwerke ist im Bereich der wenig einsehbaren kleinteiligen Landschaft als mittel einzustufen. Gegenüber einem Verlust landschaftsprägender Gehölze ist die Empfindlichkeit hoch.

Die Landschaft wird durch die Bundesstraßen zerschnitten und überformt.

Bau- und anlagebedingt wird in Gehölze mit Eingrünungsfunktion eingegriffen (10.700 m<sup>2</sup>, junge Baumreihe an B 293), Obstwiesen werden auf 3.065 m<sup>2</sup> überplant. In Gärten werden einzelne landschaftsprägende Nussbäume gerodet. Die Überformung der Landschaft durch Bauwerke ist wegen dem Verlauf in Einschnittslage gering. Es werden keine Blickbeziehungen unterbrochen.

## 1.7 kulturelles Denkmal und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale sind im Gebiet nicht bekannt. Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese der zuständigen Denkmalbehörde umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit der Denkmalbehörde vereinbart wird. Die denkmalgeschützte Ruhbank (Flur-/Kleindenkmal) und der danebenstehende Nussbaum bleiben erhalten, während der Bauzeit sind Schutzmaßnahmen vorgesehen. Die vorhandenen

landwirtschaftlichen Wege werden angepasst, das vorhandene Wegenetz wird erhalten bzw. wiederhergestellt. Die Zufahrt zu einem Wohnhaus im Außenbereich (Im Feller) wird wiederhergestellt. Die vorhandenen Freileitungen und Wasserleitungen der Stadtwerke Bretten sowie Leitungen der Telekom werden verlegt.

## **2. Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die in § 25 UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier des Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt in einem Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen findet an dieser Stelle nicht statt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Maßstab der Bewertung sind damit alle Rechtsnormen sowie Verwaltungsvorschriften und technische Regelwerke, aus welchen sich Bewertungskriterien für Umweltauswirkungen ergeben.

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung nachteilige Auswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die indes kompensiert werden können und einer Zulassung des Vorhabens daher nicht entgegenstehen.

Die Eingriffe in den Boden werden durch wird teilweise durch Entsiegelung/Rückbau nicht mehr benötigter Verkehrsflächen (0,035 ha Entsiegelung, 0,47 ha Teilentsiegelung), Tiefenlockerung, Rekultivierung von Lageflächen/Böschungen (0,13 ha) und Oberbodenauftrag (0,33 ha) kompensiert (Maßnahmen A1- A6). Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit für den Boden, das durch Ersatzmaßnahmen kompensiert wird. Der Verlust von Biotopen, Tierlebensräumen und landschaftsprägenden Elementen wird durch die Maßnahmen A7 bis A11 (u.a. die Neuanlage von Gehölzen (1,4 ha) kompensiert). Der Verlust mäßig artenreicher Wiesen und Obstwiesen einschließlich der Lebensraumfunktion für streng geschützte Brutvogelarten (Grünspecht, Wendehals) wird gleichartig kompensiert (Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland (0,34 ha) und die Anlage von Obstwiesen (0,74 ha, Maßnahmen A7, A8). Ein Teil der Maßnahmen wird für den Artenschutz vorgezogen umgesetzt. Durch das vorgezogene Anbringen von Nistkästen (Maßnahme A9) wird zusätzlich der Verlust von alten Obstbäumen mit Höhlen

kompensiert. Für die streng geschützte Zauneidechse werden vorgezogen temporäre Habitate (Maßnahme A11) und nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhafte Habitate angelegt (Maßnahme A10). Insgesamt entsteht ein Ausgleichsüberschuss für das Schutzgut Biotope, dadurch kann das Ausgleichsdefizit des Schutzgutes Boden kompensiert werden. Die Ausgleichsmaßnahmen A7a und A8 haben eine Ersatzfunktion für den Boden. Gleichzeitig wird der Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden in das Grundwasser (WSG, Zone IIIA) reduziert.

#### **IV. Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung. Dieses ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits, wenn es vernünftigerweise geboten ist (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 12.07.2017, 9 B 49.16 m.w.N.).

Nach § 1 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Gemessen an diesen Zielsetzungen ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten und damit gerechtfertigt. Durch den Umbau des Verkehrsknotens ergibt sich eine deutlich verbesserte Verkehrsabwicklung und Leistungsfähigkeit des Knotens B 35/ B 293. Der Knotenpunkt ist in der derzeitigen Ausbauf orm den verkehrlichen Anforderungen nicht gewachsen. Die Verkehrsströme können in den Spitzenzeiten mangels ausreichender Aufstellflächen für den Kfz-Verkehr, insbesondere zwischen den Einmündungen, nicht abgewickelt werden. Dies führt zu großen Rückstauungen, insbesondere auf der B 35 und der B 293. Teilweise wurden Fahrzeuge beobachtet, die den Stau über das Wegenetz umfahren. Die Verkehrssicherheit ist aufgrund der Rückstauungen und der Ausnutzung der Freigabezeiten an den Lichtsignalanlagen bis zum „Grünende“ und auch darüber hinaus gefährdet. Wird der Knotenpunkt in der derzeitigen Ausbauf orm beibehalten, so wird er den verkehrlichen Anforderungen nicht gewachsen sein. Die

Verkehrsströme können dann in den Spitzenzeiten nicht abgewickelt werden; ebenso werden sich auch zu Teillastzeiten deutliche Verschlechterungen und Stauungen einstellen. Die Verkehrssicherheit wird sich weiter verschlechtern. Der Knotenpunkt entspricht nicht den heutigen Anforderungen an einen Verknüpfungspunkt derart hochbelasteter Bundesstraßen. Es bestehen einige Sicherheitsdefizite:

- die Begreifbarkeit und Erkennbarkeit des Knotenpunktes ist aufgrund der Anordnung und Führung der Straßenäste erschwert;
- beengte geometrische Abmessungen behindern den Verkehrsfluss;
- große Längsneigung der B 293 im Knotenpunktbereich;
- der Linksabbieger im Zuge der B 293 in Richtung Heilbronn muss Flächen mit starker falscher Querneigung befahren;
- kurze Zwischenrampe B 35/B 293 und damit zeitlich kurze Entscheidungsmöglichkeit bei der Zielfindung.

## **V. Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung**

Der Umbau des Knotenpunktes steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Regionalplanung. Dementsprechend wurden von der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine Bedenken zu dem Vorhaben geäußert.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 von Baden-Württemberg sind die Ziele der Entwicklung und weitere den Verkehr betreffende veränderte Rahmenbedingungen genannt. Diese sind:

- langfristige Sicherung der Mobilität;
- Verringerung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen;
- Entlastung der Städte und Gemeinden vom motorisierten Verkehr;
- Sicherung des notwendigen Wirtschaftsverkehrs;
- Entlastung der Erholungsräume und -orte von Wirkungen eines stark angestiegenen und noch zunehmenden motorisierten Freizeitverkehrs.

Mit dem o. g. Vorhaben soll der Kapazitätsengpass an der Verknüpfungsstelle der drei Bundesstraßen beseitigt und damit der notwendige Wirtschaftsverkehr gesichert werden. Die Stadt Bretten als ein im Landesentwicklungsplan ausgewiesenes „Mittelzentrum“ hat sich insbesondere durch die Ausweisung und Bebauung des Gewerbegebiets Gölshausen in wirtschaftlicher Hinsicht weiterentwickelt. Ein Großteil

des dort entstehenden Gewerbeverkehrs wird über den Knoten B 35/B 293 abgewickelt. Die Verkehrsinfrastruktur wird durch das Vorhaben günstig beeinflusst. Es wird eine leistungsfähige Verknüpfung wichtiger Wirtschafts- und Siedlungsbereiche gewährleistet. Positive Auswirkungen wird das Vorhaben auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft, des Handels und der Dienstleistungen haben. Mit dem Knotenpunktausbau wird die verkehrliche Verknüpfung der Entwicklungsachse entlang der B 35 zwischen Bruchsal und Vaihingen an der Enz mit der Entwicklungsachse entlang der B 293 zwischen Karlsruhe und Heilbronn verbessert.

Durch den Ausbau des Knotenpunktes B 35/B 293/Nordanschluss Bretten wird den verkehrlichen Zielen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan) Rechnung getragen. Die Planung erfüllt die Vorgaben der Raumordnung. Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2002 ist das Straßennetz aufgeführt. Dabei sind die Bundesstraßen 35, 293 und 294 der Kategorie „überregionaler Verkehr“ zugewiesen. Hieraus erkennt man die regionale Bedeutung der Bundesstraßen.

Bei der Untersuchung der Vorhabensvarianten wurde der Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Bretten/Gondelsheim (1. Gesamtfortschreibung 2005) berücksichtigt. In diesem Plan ist noch die früher geplante Knotenpunktbildung B 35/B 293/ B 294alt zu erkennen. Die Siedlungsflächen von Bretten und Gölshausen sind als Wohngebiete ausgewiesen. Nördlich der B 35 sind im Flächennutzungsplan Bretten eine geplante Sonderfläche (Gartenhausgebiet) und eine öffentliche Grünfläche (Friedhof) dargestellt. Östlich der B 293 ist ein geplantes Wohngebiet dargestellt. Nach Auskunft der Stadt Bretten vom 22.09.2017 entfällt die Friedhofserweiterung. Anderweitige Bauleitplanungen oder sonstige Planungen der Gemeinde Bretten, zu denen das Bauprojekt in einem unauflösbaren Konflikt steht, sind nicht ersichtlich. Somit sind auch die städtebaulichen Belange im Sinne des § 38 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hinreichend berücksichtigt.

## **VI. Straßenbau, Kreuzungen/Einmündungen, Widmungen**

Der Knotenpunktumbau und die Errichtung der Geh- und Radwege entsprechen den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus, so dass die Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (§ 4 S. 1 FStrG).

Die Kostentragung für den Knotenpunktumbau richtet sich nach § 12 Abs. 2, Abs. 3a und Abs. 6 S. 1 FStrG. Danach haben der Bund und das Land Baden-Württemberg

die Kosten der Einmündungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Einmündung beteiligten Straßenäste zu tragen. Sollte zwischen den Straßenbaulastträgern keine Einigung erzielt werden, so behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung über die Kosten vor (vgl. A.IV.3).

## **VII. Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes und den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften vereinbar. Die untere und die höhere Immissionsschutzbehörde wurden zu dem Vorhaben gehört und haben keine Bedenken geltend gemacht.

### **1. Verkehrslärm**

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges sieht das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hinsichtlich des vorbeugenden Lärmschutzes eine dreistufige Regelung vor, bestehend aus dem Trennungsgebot, dem aktiven sowie dem passiven Schallschutz.

#### **1.1 Trennungsgebot**

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Das Trennungsgebot beinhaltet eine Abwägung zwischen den durch § 50 BImSchG geschützten Belangen, insbesondere der Wohnruhe der Straßenanlieger und den entgegenstehenden Belangen, vor allem dem Belang einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung. Daher gebietet das Trennungsgebot die abwägende Prüfung, ob durch die konzeptionelle Ausgestaltung des Straßenbauvorhabens, insbesondere durch die räumliche Lage der Trasse, schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können. § 50 BImSchG dient letztlich dazu, die Berücksichtigung des



Immissionsschutzes im Rahmen der Abwägung verschiedener Planungsalternativen zu konkretisieren. Das Trennungsgebot verlangt keine uneingeschränkte Durchsetzung, sondern enthält eine Abwägungsdirektive in Form eines Optimierungsgebotes (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 CN 5.98). Der Trennungsgrundsatz kann nach einhelliger Rechtsprechung durch Belange von hohem Gewicht überwunden werden (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, 9 A 72.07 m.w.N).

Das Vorhaben steht vorliegend im Einklang mit dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG. § 50 Satz 1 BImSchG steht einer Planung wie der vorliegenden nicht entgegen, an deren Realisierung zum einen ein ausgeprägt hohes öffentliches Interesse besteht und für die zum anderen keine Alternative ersichtlich ist.

Das hohe öffentliche Interesse an dem Knotenpunktumbau Gölshausen ergibt sich vorliegend aus der hohen Verkehrsbelastung. Ein Verzicht auf den Umbau des Knotenpunktes wäre mit erheblichen Nachteilen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und damit für Leib und Leben potenzieller Verkehrsteilnehmer, für den Immissionsschutz und damit auch für die Gesundheit und das Wohlbefinden einer nicht unerheblichen Zahl von Anwohnern der Stadt Bretten verbunden.

Bei der östlich an die Straße angrenzenden Wohnbebauung handelt es sich weder nach bauplanungsrechtlicher Beurteilung noch nach dem tatsächlich vorhandenen Ausmaß der Wohnnutzung um ein ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienendes Gebiet, sondern vielmehr um einen Siedlungssplitter im Außenbereich, der von § 50 BImSchG grundsätzlich nicht geschützt wird. Anderweitige dem Wohnen dienende Gebiete sind dagegen in südwestlicher Richtung an das Planungsgebiet angrenzend vorhanden. Im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. §§ 50 i.V.m. 3 Abs. 1 BImSchG auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebiete) ist zu beachten, dass es sich vorliegend um den Umbau eines bereits bestehenden Knotenpunktes handelt, die Lage der Straßen im Bestand somit bereits den wesentlichen räumlichen Rahmen des Umbaus vorgibt und eine Trennung i.S.d. § 50 BImSchG insofern nicht bzw. nur sehr bedingt möglich ist.

## 1.2 § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV

Nachdem die von dem geplanten Verkehrsweg ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen nicht im Sinne von § 50 Satz 1 BImSchG vermeidbar sind, ist gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Vermeidungsgebot).

Das gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch nicht, "soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden". Die gemäß § 43 BImSchG erlassene Rechtsverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) legt den Anwendungsbereich, die Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit vom Grad der Schutzbedürftigkeit sowie das Verfahren zur Berechnung des Beurteilungspegels fest.

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17a) durchgeführt, nach der es sich bei der Änderung der B 293 um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 1 der 16. BImSchV handelt und der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet ist. Diesem Ergebnis folgt die Planfeststellungsbehörde.

Gem. § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen sicherzustellen, dass der nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ – Ausgabe 1990 – (RLS-90) ermittelte Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte nicht übersteigt:

		Tag	Nacht
1.	an Krankenhäuser, Schulen Kurheimen und Altenheimen	57 dB (A)	47 dB (A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB (A)	49 dB (A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Nachdem sich das Vorhaben sowie die westlich anschließende Bebauung bauplanungsrechtlich im Außenbereich befindet, beurteilt sich die Schutzbedürftigkeit

der baulichen Anlagen nach den Nr. 1, 3 und 4. Für die im Süden angrenzende Bebauung gilt Nr. 2.

Werden beim Neubau oder der wesentlichen Änderung eines Verkehrswegs die o.g. Immissionsgrenzwerte überschritten, besteht nach § 42 BImSchG ein Anspruch auf aktiven / passiven Schallschutz bzw. auf angemessene Entschädigung. Dieser Anspruch besteht für die Eigentümer betroffener bestehender baulicher Anlagen sowie baulicher Anlagen, die bei Auslegung der Pläne im Planverfahren bauaufsichtlich genehmigt waren.

Die auf einen entsprechenden Abgleich zielende Schalluntersuchung erfasst alle ernsthaft in Betracht kommenden Bereiche und dort eine ausreichende Zahl von Immissionspunkten. Die erforderlichen Daten wurden sorgfältig erhoben und entsprechend allgemein anerkannter Methoden aufbereitet. Die zugrunde gelegten Verkehrskennzahlen entstammen der Anlage 4 zum Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein zum Bauvorhaben (Unterlage 22) und sind nicht zu beanstanden. Die Grundlagen der schalltechnischen Bewertung basieren auf dem durchschnittlichen Tag eines Jahres (DTVw) und werden für die maßgeblichen Querschnitte für den Zeitraum Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 -06.00 Uhr) angegeben. Nach RLS 90 werden in der Berechnung auch LKW mit einem Gewicht bis 2,8 t berücksichtigt.

Insgesamt lassen sich dadurch die zu erwartenden Belastungen durch Straßenverkehrslärm anhand der Unterlage vollständig beurteilen. Es bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich der Verwendung des auf den Rechenvorschriften der RLS-90 basierenden Programms „SoundPlan 7.4“ bei der Berechnung der Schallimmissionen.

Im Vergleich zwischen Prognose-Nullfall (2030) und Planfall (2030) ergibt sich für den Planfall eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für das Gebäude „Am Hagdorn 51- 53“ sowie an den Gebäuden „Kopernikusweg 25“ und „Kopernikusweg 28“ um mindestens 3 dB (A). Bei dem am nächsten an der Trasse gelegenen Gebäude „Im Feller 1“ werden im Planfall an der Westfassade bei Nacht Lärmpegel von 55 dB (A) erreicht werden. Dieser Wert liegt 1 dB (A) über dem Immissionswert für Wohngebäude im Außenbereich. Dies ist auf die Verlegung der Anschlussstelle der B 293 zurückzuführen. An nahezu alle anderen Gebäuden werden im Plan Fall sogar Pegelminderungen auftreten.

Betroffene haben grundsätzlich Anspruch auf aktiven Lärmschutz. Dies wurde im Vorhaben auch geprüft und der Lückenschluss der Lärmschutzwand untersucht. Durch den Ausbau der bestehenden Lärmschutzwand auf der Südseite der B 35 wurden jedoch nur Pegelminderungen unter 1 dB (A) erzielt. Insbesondere am Grundstück „Am Hagdorn 51“ wird wegen der Höhe des Gebäudes ein Vollschutz mit aktiven Maßnahmen nicht möglich sein. Daher wird im Vorhaben passiver Lärmschutz an den betroffenen Grundstücken vorgesehen. Nach alledem genügt das vom Vorhabenträger vorgelegte Lärmschutzkonzept den Anforderungen der Rechtsprechung an ein ausgewogenes Lärmschutzkonzept. Da der Lärmschutz mittels aktiver Schutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) nicht ausreichend gewährleistet werden kann, kommt es vorliegend auf die Verwirklichung passiver Schallschutzmaßnahmen an. Das Vorhaben ist demnach mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

## **2. Baulärm**

Auch die bauzeitlichen Immissionen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dem Bedürfnis der Anwohner im Einzugsbereich der Baustelle, vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baustellenlärm angemessen geschützt zu werden, wurde durch die Nebenbestimmungen A.IV.9.1 bis A.IV.9.3 und A.IV.9.5 entsprochen.

Rechtliche Grundlage für diese Nebenbestimmungen ist § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, 7 A 11.11). Ob nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970). Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich sowohl in zeitlicher Hinsicht (1,5 Jahre) als auch dem Umfang nach um eine größere straßenbauliche Maßnahme, demnach kann der mit dem Baubetrieb verbundene Lärm für die Anwohner der südlich und östlich

angrenzenden Bebauung als störend empfunden werden. Zugleich ist jedoch auch zu beachten, dass durch die viel Befahrene B 35, B 293 und B294 bereits eine durch Verkehrslärm geprägte Vorbelastung besteht. Zu beachten ist auch, dass durch die temporären baulichen Maßnahmen letztlich eine Situation geschaffen wird, die gegenüber dem Prognose-Nullfall zu einer dauerhaften und mitunter deutlichen Minderung der bestehenden Verkehrslärmbelastung führt. Vor diesem Hintergrund hat es die Planfeststellungsbehörde zwar für erforderlich, aber auch für ausreichend erachtet, neben der klarstellenden Bestimmung, dass der Vorhabenträger die Einhaltung der unmittelbar geltenden AVV Baulärm sicherzustellen hat, verschiedene weitere Minimierungsgebote zu verfügen. Die unter Beachtung der verfügten Nebenbestimmungen verbleibenden Immissionen durch die Bautätigkeit sind den Anwohnern nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zuzumuten.

### **3. Luftschadstoffimmissionen**

Das Vorhaben wirft keine Probleme für die Luftqualität auf, die im vorliegenden Verfahren hätten bewältigt werden müssen. Zwar ist die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) bereits im Verfahren der Zulassung von Vorhaben anwendbar. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte der Verordnung im Planfeststellungsverfahren vorhabenbezogen sicherzustellen, besteht jedoch nicht. Die Immissionswerte der 39. BImSchV stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem System der Luftreinhalteplanung (vgl. § 47 BImSchG), mit dem der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber in Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen hat, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll. Werden diese Grenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmengen überschritten, so hat die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 47 Abs. 1 BImSchG einen Luftreinhalteplan aufzustellen. Darin werden die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festgelegt, die nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 S. 1 BImSchG entsprechend dem Verursacheranteil unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität dürfen im Planfeststellungsverfahren jedoch nicht unberücksichtigt bleiben. Aus dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot folgt, dass grundsätzlich die durch die Planungsentscheidung geschaffenen oder ihr sonst zurechenbaren Konflikte zu bewältigen sind. Die Problembewältigung kann allerdings auch darin bestehen, dass die Planfeststellungsbehörde die endgültige

Problemlösung einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren überlässt, wenn dort die Durchführung der erforderlichen Problemlösungsmaßnahmen sichergestellt ist. Das gilt auch für das Verhältnis von Planfeststellung und Luftreinhalteplanung. Das Gebot der Konfliktbewältigung ist erst verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Vom Grundsatz geht der Gesetzgeber aber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte in aller Regel mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt (vgl. zur damals noch gültigen 22. BImSchV: BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04). Es ist nicht ersichtlich, dass sich dieser Maßstab verändert hat, seitdem die 22. BImSchV durch die 39. BImSchV ersetzt wurde. Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt – soweit überhaupt erforderlich – effektive Maßnahmen der Luftreinhalteplanung vorzusehen, zumal die planfestgestellten Lärmschutzbauwerke die Ausbreitung von Luftschadstoffen zur straßenangrenzenden Bebauung hin zukünftig vermindern, womit in diesem Bereich mit einer Verringerung der Schadstoffimmissionen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu rechnen ist. Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen, welche im Rahmen des planerischen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen wären, ergeben sich somit nicht.

## **VIII. Naturschutz**

### **1. Eingriff in Natur und Landschaft**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden – wo möglich – vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden entsprechend ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert.

Die geplante Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) dar, weil die geplanten Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit des Eingriffs ergibt sich vor allem daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr

gegeben oder reduziert ist, und dass mit dem Vorhaben der Verlust landschaftsbildprägender Biotopstrukturen naturschutzfachlich hoher und mittlerer Bedeutung sowie der Lebensraumverlust diverser Tierarten bzw. die Gefahr der Beeinträchtigung gefährdeter Tierarten einhergehen.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen sind unvermeidbar i.S.d. § 15 Abs. 1 BNatSchG. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Verursacher in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben so umweltfreundlich wie möglich umgesetzt wird. Die Formulierung „am gleichen Ort“ soll zum Ausdruck bringen, dass das Vermeidungsgebot im Sinne der Vorschrift auf die Möglichkeit von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens zielt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BR-Drs. 278/09, S. 180). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt demnach nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Unterlage 19.1; vgl. auch Maßnahmenverzeichnis und Maßnahmenpläne des Landschaftspflegerischen Begleitplans – Unterlagen 9). Insbesondere durch die Begrenzung der Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsstreifen und baulichen Eingriffe auf das mögliche Mindestmaß und den Vegetationsschutz während der Bauzeit (Gehölzschutz nach RAS LP 4 und DIN 18920) können Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auf ein Minimum reduziert werden.

Durch die Versiegelung von Bodenflächen wird insgesamt ein Verlust von Bodenfunktionsflächen von insgesamt 1,3 ha verursacht. Davon sind 0,65 ha Böden mittlerer bis hoher Bedeutung als Filter/Puffer und Standort für Kulturpflanzen, die Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist gering bis mittel. Weitere 0,66 ha sind bestehende Böschungen an Straßen, die eine mittlere Bedeutung haben. Für die Anlage von Schotterwegen werden Böden auf 0,24 ha beeinträchtigt. Zusätzlich werden Böden auf 0,95 ha vor allem durch Abtrag (überwiegend Einschnittslage, RRB) beeinträchtigt. Im Gegensatz zur Versiegelung ist dadurch nicht von einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen auszugehen. Böden hoher Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation sind auf 0,11 ha betroffen. Die Versiegelung wird durch den Rückbau/ Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen ausgeglichen (Maßnahmen A1: 348 m<sup>2</sup> und Maßnahme A2: 4.742 m<sup>2</sup>). Böden, die durch Bodenumlagerungen oder Verdichtungen beeinträchtigt werden, werden rekultiviert nach DIN 19731 (Maßnahme A3: 18.645 m<sup>2</sup>). Ebenso werden versiegelte, teilversiegelte Böden und durch Bodenumlagerungen oder Verdichtungen beeinträchtigte Böden rekultiviert bzw. gegebenenfalls ausgekoffert, zudem werden

Lockerungen des Untergrundes vorgenommen (Maßnahme A4: 1.307 m<sup>2</sup> und Maßnahme A 5: 2.337 m<sup>2</sup>). Durch Oberbodenauftrag auf einem Acker mittlerer Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen werden die Bodenfunktionen aufgewertet (Maßnahme A 6 auf 3.337 m<sup>2</sup>).

Für die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist davon auszugehen, dass durch die Sicherung des Oberbodens (Maßnahme V1) der während der Bauzeit fachgerecht gelagert und nach Durchführung der Baumaßnahme wieder aufgetragen wird, die beeinträchtigten Bodenfunktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden, dieser Eingriff mithin ebenfalls ausgeglichen wird.

Durch den Bau des Knotenpunktes wird in den Biotopkomplex aus Wiesen, Obstwiesen und Gärten mit altem Obstbestand (9.000 m<sup>2</sup>) eingegriffen. Davon sind 4.975 m<sup>2</sup> mäßig artenreiches und/oder mageres z.T. verbrachtes Grünland betroffen. Als Ausgleich werden 3.405 m<sup>2</sup> und 1.144m<sup>2</sup> artenreiche Wiesen mit artenreichen Wiesenmischungen angesät (Maßnahme A7a, 7b). Ziel ist die Entwicklung von artenreichem Grünland/FFH Lebensraumtyp Flachland-Mähwiese. Auf 3.065 m<sup>2</sup> wird in Obstwiesen und auf 960 m<sup>2</sup> in Gärten mit altem Obst-/Nussbäumen eingegriffen. Hierbei wird der Eingriff durch die Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland, als vorgezogene CEF Maßnahme auf 6.865 m<sup>2</sup> und auf 550 m<sup>2</sup> im Baufeld ausgeglichen (Maßnahme A8CEF). Durch die Überplanung bestehender Straßenböschungen wird auf 6.437 m<sup>2</sup> in artenreiche Ruderalvegetation eingegriffen.

Neben der vorgezogenen Schaffung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A11CEF– insb. hinsichtlich Ausgestaltung und Monitoring durch die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen A.IV.8 konkretisiert) wird durch die Wiederherstellung bzw. Neuanlage der oben genannten Biotope auch deren Habitatfunktionen für Vögel und andere Tierarten wiederhergestellt, womit der Habitatverlust durch die Rodung der Einzelbäume, der Feldhecken entlang der Straße und der Verlust von Biotoptypen mit mittlerer Biotopfunktion kompensiert wird. Durch die Baufeldfreimachung/Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme V4), das Vergrämen und Abfangen der Zauneidechse aus dem Baufeld, das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes um das Baufeld, sowie die jahreszeitliche Vorgabe für die Rodung von Wurzelstubben und den Beginn der Erdarbeiten in Eidechsenlebensräumen (Maßnahme S 3), verbunden mit der Begleitung der naturschutzfachlichen Maßnahmen durch eine geeignete ökologische Baubegleitung (siehe Maßnahmen V1, V3, V4, A1, S3, A7a, A7b, A8CEF, A9CEF, A10CEF und A11CEF) werden die Eingriffe ausgeglichen.



Um die neu gebaute Trasse in die Landschaft einzubinden, werden auf 3.469m<sup>2</sup> straßenbegleitende z.T. artenreiche Grünflächen hergestellt (Maßnahme G1) und die Böschungen mit artenreichen Wiesenmischungen angesät (Maßnahme G2). Der Verlust von straßenbegleitenden Gehölzen wird auf 13.460 m<sup>2</sup> durch die Anpflanzung von gebietseigenen Gehölzen (Maßnahme G3/A) und 21 gebietseigenen Bäumen (Maßnahme G4/A) ausgeglichen.

## 2. Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG

Durch das geplante Vorhaben werden gesetzlich besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG überplant. Dabei handelt es sich überwiegend um straßenbegleitende Gehölze (4.097 m<sup>2</sup>), auf einer Fläche von 419 m<sup>2</sup> wird in eine Feldhecke an einem Weg eingegriffen (Biotop-Nr. 0365). Insgesamt sind folgende Biotop betroffen:

Biotop-Nr.	Biotopname	Fläche m <sup>2</sup>
169182150365	Hecken im Gewann Ober dem Hagdorn nördlich Bretten	419
169182152524	Feldhecken an der B293 nördlich Bretten	1.098
169182152967	Feldhecke Hinter dem Feller an der B293 nördlich Bretten	806
169182152968	Feldhecke Auf dem Bergel nordöstlich Bretten	2.193

Summe: 4.516

Die damit für das Vorhaben erforderliche Ausnahme von dem Verbot von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG), wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses durch diesen ersetzt (vgl. § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG BW).

Die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegt vor. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Kompensationskonzepts wird – neben einer größtmöglichen Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in geschützte Biotop und einer Beschränkung der Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß – der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der betroffenen Biotop ausgeglichen. So stehen mit der Entwicklung von artenreichem Grünland/Magerwiesen (Maßnahme A7a), Wiederherstellung von mäßig artenreichen Fettwiesen im Baufeld (Maßnahme 7b), Entwicklung von Magerwiesen (Maßnahme A10), der Anpflanzung von Gehölzen,

Umweltbaubegleitung (Maßnahme 3/A) und der Anpflanzung von Einzelbäumen, Umweltbaubegleitung (Maßnahme G4/A) mit einem gewissen Zeitversatz gleichwertige Biotope zur Verfügung.

Da die Biotopverluste ausgeglichen werden können, hält die Planfeststellungsbehörde die Zulassung der Ausnahme angesichts der Erforderlichkeit des Knotenpunktumbaus zur Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für verhältnismäßig.

### **3. Artenschutz**

Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Anforderungen, die das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG an das Vorhaben stellt.

Im Rahmen der Zulassung des Vorhabens ist das besondere Artenschutzrecht gemäß §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Für alle besonders geschützten Tierarten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG). Für alle streng geschützten Tierarten – bei denen es sich zugleich auch um besonders geschützte Arten handelt (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) – und europäischen Vogelarten gelten darüber hinaus weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Eine ordnungsgemäße Bestandserfassung der Arten im Untersuchungsgebiet ist erfolgt (vgl. insb. Unterlage 19.1). Durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG kann die Verwirklichung der Verbotstatbestände bei allen Arten ausgeschlossen werden.

#### **3.1 Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende, methodisch fachgerechte Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde nicht, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Die Behörde verschafft sich die Daten in der Regel durch eine Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse aus Fachkreisen und Literatur und durch eine

Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 39.07).

Zur Erfassung der Vorkommen bzw. Habitatpotenziale der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sowie der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie wurden im Zeitraum von Mai bis September 2011 eine Biotopkartierung mit Artenaufnahmen von Pflanzen durchgeführt, sowie die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Totholzkäfer, Reptilien und Tagfalter untersucht. Im August 2017 wurde die Biotopkartierung überprüft und aktualisiert und es wurden Ortsbegehungen zur Plausibilisierung der Tierökologie durchgeführt. Die zu untersuchenden Artengruppen wurden im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe, untere Naturschutzbehörde abgestimmt.

Insgesamt wurden 41 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen, davon 35 Brutvogelarten, drei randliche Brutvorkommen und drei Nahrungsgäste, 16 Arten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet. Hinsichtlich Fledermäusen wurden fünf Arten registriert, vier davon nur als Einzelindividuen. Essentielle Flugkorridore oder essentielle Bestandteile von Jagdhabitaten fehlen dem Gebiet. Die streng geschützte Zauneidechse wurden 2011/2017 in sehr geringer Individuenanzahl westlich der B 293 nachgewiesen. Im Gebiet wurden 21 Arten an Tagfaltern gefunden, darunter fünf Arten der baden-württembergischen Vorwarnliste sowie sieben besonders geschützte Arten (z.B. Tintenfleck-Weißling, Magerrasen-Perlmutterfalter, Rotklee-Bläuling, Kurzschwänziger Bläuling und kleiner Feuerfalter), die Individuendichten der Arten auf den Wiesen sind aber meist niedrig. Totholzkäfer konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

### **3.2 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG**

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

#### **3.2.1 Vögel**

Nach eingehender Untersuchung der artenschutzrechtlichen Prüfung folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Einschätzung, dass bei keiner vorgefundenen Vogelart gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Die Verbotstatbestände - insbesondere das Tötungsverbot – können durch vorgezogene Maßnahmen verhindert werden. Baubedingt werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Star und Sumpfrohrsänger betroffen. Dem Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Rodung der Gehölze zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) entgegengewirkt (vgl. Abschnitt A.IV.8.3.1). Die Verluste von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln können so vermieden werden. Kollisionsverluste durch die neue Trasse entstehen keine, da diese im Einschnitt verläuft. Häufige freibrütende Vogelarten und verbreitete Höhlenbrüter werden dadurch nicht beeinträchtigt. Für vier Arten - Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Star - werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zeitlich vorgezogen Nistkästen angebracht (Maßnahme A9CEF). Zur Vermeidung durch bau/betriebsbedingte Störungen werden als vorgezogene Maßnahme artenreiche Grünland/Obstwiesen ein Jahr vor Baubeginn angelegt (Maßnahme A8CEF).

### **3.2.2 Fledermäuse**

Das Gebiet ist sehr arm an Fledermäusen. Wahrscheinlich hat keine der fünf nachgewiesenen Arten im Gebiet Quartiere. Essentielle Flugkorridore oder essentielle Bestandteile von Jagdhabitaten fehlen dem Gebiet ganz. Bezüglich der Fledermäuse ergeben sich daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

### **3.2.3 Reptilien/Zauneidechsen**

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG wird für die streng geschützte Zauneidechse durch Bauzeitenregelung und Absammeln oder Vergrämen vor Baubeginn vermieden. Zudem werden Habitatstrukturen für Zauneidechsen vor Baubeginn angelegt (Maßnahme A11CEF). Durch das geplante Vorhaben werden Habitate der Zauneidechsen an der B 293 zerstört. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Ziff.3 BNatSchG wird durch vorgezogenes Anlegen von Habitaten vermieden. Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Ziff.2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass artenschutzrechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die verbleibenden Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne des

§ 14 Abs. 1 BNatSchG führen, werden entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen.

## **IX. Bodenschutz und Altlasten**

Die Planung steht im Einklang mit dem spezifischen Bodenschutzrecht. Die vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 19.1) entspricht den Anforderungen an eine sachgerechte fachliche Beurteilung und Abarbeitung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die Bewertung hat ergeben, dass sowohl Böden mit mittlerer und geringer Bedeutung, als auch Böden mit hoher Bedeutung von dem Vorhaben betroffen sind. Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu Eingriffen durch Versiegelung/Teilversiegelung und Bodenumlagerungen. In 5.2.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden nicht vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturgutes Boden ausführlich dargestellt. Hierzu werden in 5.1 die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und in 6.4 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz erläutert. Eine Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch die Entsiegelung der alten Trasse kann teilweise die Versiegelung der neuen Trasse ausgleichen. Das verbleibende Defizit wird durch Rekultivierung von Lagerflächen/Böschungen ausgeglichen. Ebenso werden die Beeinträchtigungen durch Ersatzmaßnahmen kompensiert, die gleichzeitig eine Ausgleichsfunktion für Pflanzen und Tiere haben: Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland und durch Grünlandextensivierung werden die Funktionen Standort für die natürliche Vegetation, Lebensraum und Retention aufgewertet.

Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich keine Altlastenstandorte sowie keine Bodendenkmale.

Die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe hat vorgetragen, dass im Bereich der Flurstücke Nr. 890 und Nr. 891 ein Eintrag im Bodenschutzkataster vorliegt. Durch eine ehemalige Nutzung als Baulager und Abstellfläche kam es zu lokalen Verunreinigungen. Demnach besteht kein Handlungsbedarf, es kann jedoch bei Aushubmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass belastetes Bodenmaterial angetroffen wird, was zu erhöhten Anforderungen an die Bauüberwachung und die Entsorgung führen kann. Dies ist auch dem Vorhabenträger bekannt.

Nach § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, wenn auf mehr als 0,5 ha unversiegelter, nicht

baulich veränderter oder unbebauter Fläche eingewirkt wird. Im vorliegenden Verfahren ist das erforderliche Bodenschutzkonzept zeitnah durch den Vorhabenträger zu erstellen (vgl. A.IV.6.1). Viele der für das Bodenschutzkonzept erforderlichen Informationen sind bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wurden auch überzeugende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in den Boden erläutert und zugleich Rekultivierungsmaßnahmen dargestellt.

## **X. Wasserrecht**

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Zone IIIA „Bretten, Bauschlotter Platte“. Die Wassererfassungen befinden sich südlich und westlich von Bretten. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Wasserbehörde hat wie folgt Stellung genommen: „Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt.“.

Die untere Wasserbehörde, das Landratsamt Karlsruhe hat generell keine Bedenken gegen das Vorhaben. Hinsichtlich der Versickerung von Abwasser hat das Landratsamt die Anmerkung geäußert, dass geprüft werden soll, ob eine Regenwasserbehandlung vor Versickerung erforderlich ist.

### **1. Entwässerung/ Wasserschutzgebiet**

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als höhere Wasserbehörde keine Einwendungen gegen das Straßenbauvorhaben entgegengebracht. Seitens der unteren Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Karlsruhe wurde vorgebracht, dass vor der Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer entsprechend den technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser zu prüfen ist, ob eine Regenwasserbehandlung erforderlich ist.

Hierzu wurde seitens des Vorhabenträgers ausgeführt, dass eine entsprechende Untersuchung einer Einleitungsmöglichkeit in einem Vorfluter im Rahmen der Vorprüfung untersucht wurden. Im Umfeld des Planungsbereiches befinden sich folgende Vorfluter:

- Riedgraben westlich des Planungsbereichs, Entfernung ca. 1,2 km, ist mit einer Freispiegelleitung aufgrund eines Höhenrückens nicht zu erreichen,
- Gölshäuser Dorfbach östlich des Planungsbereichs, Entfernung ca. 800m, würde eine Auslaufleitung durch städtische Wohn- und Erschließungsstraßen (z.B. Anne-Frank-Straße) erfordern (Konflikte mit vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, Anwohner beim Bau und Wartung). Weiterhin verblieben noch große Einzugsgebiete der B 35 westlich der Einmündung der B 293 und auch der B 293 südlich der Einmündung des Nordanschlusses Bretten, die nicht im Freispiegelgefälle in den Vorfluter verbracht werden könnten. Um dies zu erreichen, wären Pumpwerke mit entsprechenden Druckleitungen erforderlich.

Aus den o.g. Gründen wurde aufgrund der zahlreichen Zwangspunkte, der hohen technischen Aufwendungen und den damit verbundenen hohen Herstellungs-, Wartungs- und Betriebskosten von einer Einleitung in einen Vorfluter abgesehen.

Im Rahmen der Entwässerung wurde seitens des Vorhabenträgers ein Regenrückhaltebecken geplant. Hierzu wurde seitens des Landratsamtes Karlsruhe folgender Hinweis erteilt: „Der Anwendungsbereich zur Verwendung des Näherungsverfahrens nach DWA-A 117 zur Berechnung des Regenrückhaltebeckens ist mit der angesetzten Überschreitungshäufigkeit  $n = 0,01/a$  nicht erfüllt (Vorgabe  $n \geq 0,1/a$ )“. Diesbezüglich nahm der Vorhabenträger wie folgt Stellung:

Der Anwendungsbereich der DWA-A 177 für die Berechnung der Rückhalteräume ist bekannt. Das vereinfachte Verfahren wurde jedoch aus folgenden Gründen angewandt:

- Verfügbarkeit von Daten für eine Langzeitsimulation sehr teuer und nicht über 100 Jahre verfügbar. Dementsprechend bliebe bei einer Berechnung nur eine Extrapolation der Berechnungsergebnisse auf  $T_n = 100$  Jahre.

- Geringe Einzugsgebietsfläche in Verbindung mit einer kurzen Fließzeit führt zu einfachen hydraulischen Verhältnissen und damit zu geringen Risiken in der Bemessung.
- Kompensation der Ungenauigkeiten durch das vereinfachte Verfahren durch Wahl des Zuschlagfaktors  $f_z = 1,2$ .
- Reserve von  $V = 238 \text{ m}^3$  Retentionsvolumen zwischen  $V_{\text{eff}} = 1.452 \text{ m}^3$  und  $V_{\text{vorth}} = 1.680 \text{ m}^3$ . Dies sind weitere 16,4 % Retentionsvolumenreserve.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Bedenken an der Wirksamkeit des Gesamtentwässerungskonzeptes. Die gesamte Baumaßnahme befindet sich im Wasserschutzgebiet „Bretten, Bauschlotter Platte“ in der Zone III A (WSG-Nr. 215205). Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes ist mit Löß und Lößlehm bedeckt, dessen Mächtigkeit zwischen wenigen dm bis 20 m variiert. In einer Mulde im Norden des Untersuchungsgebietes sind Abschwemm Massen aus schwach tonigem Schluff anzutreffen. Die Lößschichten sind Grundwassergeringleiter, die Bedeutung als Deckschicht für das Grundwasser und den Schutz vor Schadstoffeintrag ist hoch (vgl. Unterlage 19.1). Nach der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Bretten, Bauschlotter Platte“ ist in der Zone III A nach § 3 II Nr. 9 der Verordnung das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind.

In dem vorliegenden Straßenbauvorhaben erfolgt die Entwässerung dezentral über Bankett und Böschungen (vgl. Unterlage 9.4). In der Einschnittslage hat der Untergrund aufgrund des Geländeeinschnitts eine nur noch geringe bis sehr geringe Schutzwirkung. Daher wird in diesem Bereich für die Entwässerung das abfließende Wasser in Mulden gesammelt und in das geplante Regenrückhaltebecken Bretten bzw. direkt in das städtische Entwässerungssystem geleitet. Folglich ist das Verbot nach § 3 II Nr. 9 der Schutzgebietsverordnung nicht erfüllt.

Das Entwässerungskonzept entspricht auch den Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) 2012 sowie der VwV-Straßenoberflächenwasser. Demnach sind die notwendigen Entwässerungsmaßnahmen bei einem täglichen Verkehrsaufkommen über 15.000



Kfz/24h bei einer geringen Grundwasserüberdeckung nach Stufe 3 der RiStWag 2012 auszubauen. In der Stufe 3 ist das Niederschlagswasser zu sammeln und dauerhaft aus dem Schutzgebiet hinauszuleiten. Wie oben bereits ausgeführt, wird im Bereich der Einschnittslage das Wasser in einer Mulde gesammelt und in das Regenrückhaltebecken und in das städtische Entwässerungssystem ausgeleitet.

## **2. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Die vorgesehene teilweise Entwässerung über die Straßenbankette stellt eine Benutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, da sie objektiv darauf gerichtet ist, Straßenoberflächenwasser in den Boden und ins Grundwasser einzuleiten. Mithin unterliegt die Entwässerung über Straßenbankette bzw. Versickerungsanlagen grundsätzlich der Erlaubnispflicht gem. § 8 WHG. Vorliegend greift jedoch der Befreiungstatbestand gemäß Ziff. 2 der VwV-Straßenoberflächenwasser vom 25.01.2008: Sofern das Straßenoberflächenwasser nicht gesammelt wird, sondern breitflächig über die Böschung oder angrenzenden Bodenzonen versickert, ist Erlaubnisfreiheit nach Ziff. 2.1 der VwV-Straßenoberflächenwasser gegeben.

## **XI. Abwägung**

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 17 Abs. 1 S. 4 FStrG).

### **1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativenüberlegungen**

#### **1.1 Planungsziel**

Das Vorhaben ist gerechtfertigt. Der Knotenpunktumbau B 35, Gölshauer Dreieck dient dazu, im Interesse des Gemeinwohls liegende Zielsetzungen zu verwirklichen, die das Straßenrecht vorgibt. Die konkrete Straßenbaumaßnahme orientiert sich am Verkehrsbedarf und ist geboten. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Diesen Zielsetzungen wird die Maßnahme gerecht.

Die Planziele, die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit des Knotenpunktes zu verbessern und an die gegenwärtig vorhandenen sowie zu erwartenden Verkehrsbedürfnisse anzupassen, wurde bereits im Rahmen der Vorhabenerläuterung unter Abschnitt B. I sowie der Planrechtfertigung unter Abschnitt B. IV dargestellt.

## **1.2 Variantenprüfung**

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Varianten nachzugehen. Bei der eigentlichen Variantenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

Neben der Null-Variante, also der Alternative, das Vorhaben nicht zu verwirklichen, sind sonstige Alternativen allerdings grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis aufdrängen, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen. Von einer zumutbaren Alternative kann dabei dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 01.04.2007, 9 A 20.05).

### **1.2.1 Null-Variante**

Der Knotenpunkt an der B 35, Gölshauser Dreieck ist in der derzeitigen Ausbauform den verkehrlichen Anforderungen nicht gewachsen. Die Verkehrsströme können in den Spitzenzeiten mangels ausreichender Aufstellflächen für den Kfz-Verkehr, insbesondere zwischen den Einmündungen, nicht abgewickelt werden. Dies führt zu großen Rückstauungen, insbesondere auf der B 35 und der B 293. Teilweise wurden Fahrzeuge beobachtet, die den Stau über das Wegenetz umfahren. Die Verkehrssicherheit ist aufgrund der Rückstauungen und der Ausnutzung der Freigabezeiten an den Lichtsignalanlagen bis zum „Grünende“ und auch darüber hinaus gefährdet.

Wird der Verkehrsknoten in der derzeitigen Ausbauf orm beibehalten, so wird er den verkehrlichen Anforderungen nicht gewachsen sein. Die Verkehrsströme können dann in den Spitzenzeiten nicht abgewickelt werden; ebenso werden sich auch zu Teillastzeiten deutliche Verschlechterungen und Stauungen einstellen.

### 1.2.2 Variantenuntersuchungen

Insgesamt wurden vier Varianten näher untersucht, eine Untersuchung einer trassenfernen Variante wurde bereits frühzeitig abgelehnt. Für eine Ausbaulösung wurden zahlreiche Knotenpunktsysteme betrachtet, die sich grundsätzlich in zwei Gruppen zusammenfassen lassen:

- zwei getrennte Knotenpunkte B 35/B 293 und B 293/294
- ein Knotenpunkt B 35/B 293/B 294.

In jeweils diesen Gruppen wurde zwei Untervarianten untersucht.

<b>Variantengruppen</b>	<b>Untervariante</b>
<i>Zwei getrennte Knotenpunkte</i>	Einmündung
	Kreisverkehr
<i>Ein Knotenpunkt</i>	Turbokreisverkehr
	Kreisverkehr mit Halbdirektrampen

Insgesamt wurden drei Varianten vertiefend untersucht:

---

#### **Variante 1 (Antragsvariante): getrennte Knotenpunkte B 293/B 294 und B 35/B 293, Variante mit Einmündung und Lichtsignalanlage, Ostlage**

Die B 293 neu wird aus nördlicher Richtung kommend (von Heilbronn/Eppingen) möglichst lange auf der vorhandenen B 293 geführt. Dadurch wird erreicht, dass in die Kleingartenanlage westlich der B 293 nicht eingegriffen wird. Die B 293 wird in einer Rechtskurve (R = 500 m) in Richtung B 35 geführt. Der Verknüpfungspunkt B 35/B 293 liegt dadurch ca. 250 m weiter westlich als im heutigen Bestand. Die Längsneigung der B 293 beträgt maximal 4%, die maximale Einschnittstiefe liegt bei 6 m. Die Länge der Verlegung der B 293 beträgt ca. 475 m. Die B 35 bleibt in ihrer heutigen Trasse erhalten, die zusätzlich erforderlichen Fahrstreifen im Knotenpunktbereich (zwei

Linksabbiegestreifen in Richtung B 293 Heilbronn) werden auf der Nordseite der B 35 angefügt. Dadurch können die Böschungssituation und die Schallschutzwand auf der Südseite der B 35 beibehalten werden. Die Umbaulänge der B 35 beträgt ca. 300 m. Die B 294 wird auf der Trasse der B 293 verlängert und bindet über eine Linkskurve an die B 293 neu bei km 0+460 (B 293 neu) an. Die Umbaulänge der B 294 beträgt ca. 205 m. Der Anlieger „Im Feller 1“, Flurstück Nr. 877 kommt durch diese Konfiguration in einer Inselfläche zwischen den Straßen zu liegen.

---

**Variante 2: getrennte Knotenpunkte B 293/B 294 und B 35/B 293, Variante mit Einmündung und Lichtsignalanlage, Westlage**

Die B 293 neu wird aus nördlicher Richtung kommend (von Heilbronn/Eppingen) frühzeitig von der bestehenden Trasse abgeschwenkt. Dadurch wird erreicht, dass die Höhendifferenz zwischen der vorhandenen B 293 und der zukünftigen B 293 neu im Anschlussbereich Nord so geringgehalten wird, dass auf umfangreiche provisorische Fahrbahnen während der Bauzeit verzichtet werden kann. Dies erfordert jedoch einen Eingriff in die Kleingartenanlage westlich der B 293. Die B 293 wird in einer Rechtskurve (R = 800 m) in Richtung B 35 geführt. Der Verknüpfungspunkt B 35/B 293 liegt dadurch ca. 330 m weiter westlich als der heutige Bestand. Die Längsneigung der B 293 beträgt maximal 4%, die maximale Einschnittstiefe liegt bei 6 m. Die Länge der Verlegung der B 293 beträgt ca. 570 m.

Die B 35 bleibt in ihrer heutigen Trasse erhalten, die zusätzlich erforderlichen Fahrstreifen im Knotenpunktbereich (zwei Linksabbiegestreifen in Richtung B 293 Heilbronn) werden auf der Nordseite der B 35 angefügt. Dadurch können die Böschungssituation und die Schallschutzwand auf der Südseite der B 35 beibehalten werden. Die Umbaulänge der B 35 beträgt ca. 300 m. Die B 294 wird auf der alten Trasse der B 293 verlängert und bindet über eine Linkskurve an die B 293 neu bei km 0+460 (B 293 neu) an. Die Umbaulänge der B 294 beträgt ca. 205 m. Der Anlieger „Im Feller 1“, Flurstück Nr. 877 kommt durch diese Konfiguration in einer Inselfläche zwischen den Straßen zu liegen, die jedoch keine wesentliche Änderung des heutigen Zustandes darstellt.

---

**Variante 3: 2-streifiger KVP mit 2-streifigen Zufahrten und 2 Bypässen sowie einer Halbdirektrampe B 35 Knittlingen – B 35 Bruchsal**

Dieser Knotenpunkttyp erfordert eine komplette Anpassung sämtlicher Straßen. Der Kreisverkehr liegt dabei in der unbebauten Inselfläche zwischen B 293, B 35 und der

Verbindungsrampe. Die Lage wurde so gewählt, dass eine weitgehende Herstellung dieses Bereiches außerhalb des fließenden Verkehrs möglich ist. Die B 293 neu wird dabei aus nördlicher Richtung kommend (von Heilbronn/Eppingen) von der bestehenden Trasse nach Süden abgeschwenkt. Die B 35 wird auf den Kreisverkehr hin angepasst und dabei nach Norden verschwenkt. Die B 294 wird über eine Nordverschwenkung an den Kreisverkehr angeschlossen. Um dem Verkehrsaufkommen gerecht zu werden, werden zwei Bypässe sowie eine Halbdirektrampe (Knittlingen – Bruchsal), die den Kreisverkehr unterquert, angeordnet. Durch diese Maßnahme wird der zweistreifige Kreisverkehrsplatz entsprechend leistungsfähig. Die Längsneigung der B 293 beträgt maximal 4%, die maximale Einschnittstiefe liegt bei 3 m. Die größte Einschnittstiefe an der Halbdirektrampe beträgt ca. 9 m, die maximale Längsneigung beträgt hier 5,4%.

### **1.2.3 Ergebnis Variantenvergleich**

Im Rahmen des Variantenvergleiches wurden die drei oben vorgestellten Varianten nach verschiedenen Kriterien untersucht und bewertet. Dabei waren entscheidende Kriterien: Raumstruktur (Verkehrsqualität, Erreichbarkeit), Entwurf/Sicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit. Im Ergebnis kam die Variante 1 mit 11 Punkten auf den ersten Platz, die Varianten 2 und 3 konnten nur jeweils 7 Punkte erreichen.

Für die Variante 1 sprechen die geringsten Eingriffe in natürliche Böden und die geringeren Baukosten. Variante 1 verursacht den geringsten Eingriff in natürliche Böden, hat dafür aber eine größere Zerschneidungswirkung als Variante 3 – jedoch deutlich geringer als Variante 2. Für sie spricht außerdem die bessere Trassierung mit geringeren Geländeeinschnitten und der geringeren maximalen Längsneigung. Die eindeutig erkennbare und begreifbare Linienführung und Knotenpunktgestaltung ist günstig zu bewerten. Durch die Lichtsignalanlagen sind sichere Fahrabläufe gewährleistet. Ergänzend sprechen die geringen Baukosten für die Variante 1.

Die Variante 3 verursacht aufgrund der Nähe zu vorhandenen Straßen den geringsten Zerschneidungseffekt/Habitatverlust für Tiere. Die Flächeninanspruchnahme ist jedoch insgesamt am größten, wobei aber 2 ha auf straßenbegleitende Vegetation entfallen. Zudem sprechen die hohen Baukosten, die insgesamt größere Verkehrsfläche sowie die weniger eindeutig begreifbare Knotenpunktlösung gegen Variante 3.

Gegen die Variante 2 sprechen der höhere Bedarf an natürlichen Böden, der Eingriff in Biotope hoher Bedeutung (Bruthabitat von zwei streng geschützten Vogelarten, Jagdhabitat Fledermäuse) sowie die gegenüber der Variante 1 höheren Baukosten.

## **2. Umweltbelange**

Der Knotenpunktumbau führt zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Landschaftsbild. Durch den Ausbau wird insbesondere in das Schutzgut Boden durch Versiegelung von insgesamt 1,3 ha eingegriffen. Davon sind 0,65 ha Böden mittlerer bis hoher Bedeutung als Filter/Puffer und Standort für Kulturpflanzen. Böden mit hoher Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation sind auf 0,11 ha betroffen. Anlagebedingt werden Flächen für die Grundwasserneubildung versiegelt oder durch Schotterwerke beeinträchtigt. Zudem fällt negativ ins Gewicht, dass besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG auf einer Fläche von 4.516 m<sup>2</sup> überplant werden. Im Weiteren sind Wiesen, Obstwiesen und Gärten mit altem Obstbestand durch den Bau betroffen. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft werden durch den Bau des Knotenpunktes Äcker und Wiesen mit einer Funktion für die Kaltluftbildung versiegelt (0,41 ha) und es werden straßenbegleitende Gehölze mit einer Funktion für die Frischluftbildung in Anspruch genommen (1,07 ha). Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden allerdings soweit wie möglich vermieden oder minimiert. Die verbleibenden Eingriffe werden – wie unter Abschnitt B.VIII.1 ausgeführt – kompensiert. Insgesamt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Nutzen des Vorhabens gerechtfertigt. Die Nachteile, die das Vorhaben haben kann, und die Vorkehrungen gegen diese wurden bei der Gesamtabwägung berücksichtigt.

## **3. Belange der Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben im Ergebnis ebenfalls nicht entgegen.

Die naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption steht im Einklang mit § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu

nehmen sind. Für das Vorhaben werden nur in unwesentlichem Umfang landwirtschaftliche Flächen benötigt. Seitens der Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidium Karlsruhe wurde vorgebracht, dass die landwirtschaftlichen Belange beachtet werden sollen. Dies sicherte der Vorhabenträger zu. Bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen geachtet. Zum Ausgleich des Eingriffs werden, soweit möglich, nicht mehr benötigte Straßenflächen zurückgebaut (Maßnahmen A1-A5). Ein Teil der Eingriffe kann durch Gestaltungsmaßnahmen mit Ausgleichsfunktion auf den Straßennebenflächen kompensiert werden (Maßnahmen G1-G4). Durch Oberbodenauftrag wird eine Ackerfläche für die landwirtschaftliche Nutzung aufgewertet (Maßnahme A6). Darüber hinaus müssen für Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden (Maßnahmen A7a, A8, A10). Es wurde darauf geachtet, nach Möglichkeit Böden mit allgemeiner Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen heranzuziehen. Die Maßnahmen sind multifunktional, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Für Maßnahme A7a/A8 werden teilweise Böden besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft beansprucht, diese Maßnahme ist jedoch aus Sicht des Artenschutzes an dieser Stelle erforderlich bzw. es handelt sich um eine an das geplante RRB angrenzende Restfläche.

#### **4. Kommunale Belange**

Kommunale Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf die Planungshoheit der Kommunen und damit auch auf die städtebauliche Entwicklung sind mit der Straßenbaumaßnahme jedoch nicht verbunden. Weder stört die beantragte Planung bestimmte gemeindliche Planungen nachhaltig noch ist das Vorhaben derart großräumig, dass es wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 18.03.2008, 9 VR 5.07).

Durch den Ausbau des Knotenpunktes wird die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Gölshauer Dreieck verbessert. Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit dient auch unmittelbar der Gemeinde Bretten. Anderweitige Planungen der Stadt Bretten stehen dem Bauprojekt nicht entgegen. Seitens der Stadt Bretten wird die Planung begrüßt. Dadurch entsteht ein deutlich besser geregelter Verkehrsfluss, der die schwierige Situation der bisherigen Anschlussstelle auflöst.

Soweit die Stadt Bretten in ihrer Stellungnahme vom 08.03.2021 Änderungswünsche hinsichtlich des Knotenpunktumbaus geäußert hat, wird in Bezug auf diese Themen auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss, insbesondere in den Abschnitten B.XII. 1, verwiesen.

## **5. Private Rechte und Belange/ Eigentum**

Für die Realisierung des Straßenbauvorhabens werden auch unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Grundstücksflächen in privatem Eigentum sowie Grundstücke im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Baden-Württemberg und der Gemeinde Altlußheim benötigt. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Inanspruchnahmen wird auf die Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen (vgl. Unterlagen 10.1 und 10.2a).

### **5.1 Unmittelbarer Eingriff in das Grundeigentum**

Vorangestellt sei, dass der Planfeststellungsbehörde bewusst ist, dass jede Inanspruchnahme von Grundstücken, seien sie privat, landwirtschaftlich, gewerblich oder anderweitig genutzt, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt.

Die dauerhafte oder auf die Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Grundeigentum für Zwecke des Straßenbaus ist allerdings in dem planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG und § 19 Abs. 1 S. 2 FStrG i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz (LEntG) vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde gelangt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an dem Umbau des Knotenpunktes B 35/ B 293 das individuelle Interesse der enteignungsbetroffenen Eigentümer an dem Erhalt und der unbeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums überwiegt.

Generell ist anzumerken, dass – soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der für das Vorhaben benötigten Flächen bereit sind – zur Ausführung des geplanten Vorhabens die Enteignung zulässig ist. Dies gilt auch für die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten bzw. dinglichen Sicherheiten, soweit ein Eigentumsübergang nicht zwingend erforderlich ist. Auch bei einer nur vorübergehenden Inanspruchnahme werden die genauen Modalitäten einer möglichen dinglichen Sicherung nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Enteignungsverfahren festgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.02.1996, 4 A 28.95),



soweit im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in das private Eigentumsrecht eine vertragliche Einigung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer nicht zustande kommt. Für (etwaige) nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Beschluss Vorwirkungen dahin, dass ein Eigentumseingriff in dem planfestgestellten Umfang zulässig ist. Der festgestellte Plan ist den späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Falls eine entsprechende Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen nicht bereits vorher stattfindet, ist durch das Enteignungsverfahren eine angemessene finanzielle Entschädigung gesichert. Dies gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in Ersatzgrundstücken festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück verlangen kann. Nicht zuletzt wegen dieser eigentumsrechtlichen Vorwirkung hat sich bereits die Planfeststellungsbehörde mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und in welchem Umfang Eingriffe in das Eigentum durch das Vorhaben gerechtfertigt sind. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch trotz des Grundrechtsschutzes keinen absoluten Schutz. Vielmehr gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum zu den von einem Planungsprojekt berührten abwägungserheblichen Belangen. Die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer höherrangiger Belange zurückgestellt werden. Für das Eigentum gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungserhebliche Belange.

Im vorliegenden Verfahren kann auf die Inanspruchnahme von (Privat-)Grundstücken in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die Ziele der Planung zu verfehlen. Das öffentliche Interesse am Umbau des Knotenpunktes B 35/ B 293, um die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, überwiegt die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Dies gilt auch für die Fälle, in denen in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen werden muss. Der Knotenpunktumbau Gölshauser Dreieck stellt sich in der hier planfestgestellten Ausgestaltung auch unter Berücksichtigung der Belange der Eigentümer, auf deren Grundstück zur Verwirklichung des Vorhabens zugegriffen werden muss, als die verhältnismäßigste Lösung dar.

Den Enteignungsbetroffenen steht selbstverständlich eine angemessene Entschädigung für den Verlust oder die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundeigentums zu. Art und Höhe der Entschädigung sind allerdings nicht schon im

Planfeststellungsverfahren zu klären. Sofern es insoweit zu keiner anderen Lösung kommt (z.B. freihändiger Verkauf, Flächentausch, Nutzungsvereinbarung), ist hierüber in einem dann vom Vorhabenträger zu beantragenden Enteignungsverfahren nach dem Landesenteignungsgesetz zu entscheiden (vgl. §§ 19 FStrG, 7 ff. LEntG). Nach § 7 LEntG ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten.

## **5.2 Mittelbarer Eingriff in das Grundeigentum**

Es werden ebenfalls auch private Flächen für die Bauzeit in Anspruch genommen. Die Bauzeit ist mit ca. 18 Monaten veranschlagt. Nach der Bauzeit ist die Fläche für den jeweiligen Eigentümer wieder voll nutzbar. Etwaige Aufwuchsschäden oder anderweitig durch die Maßnahme verursachten Schäden sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Der festgestellte Plan trägt den Interessen mittelbar betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter hinreichend Rechnung.

## **XII. Träger öffentlicher Belange und Kommunen**

Bei der Planung wurde den Interessenten der berührten Träger öffentlicher Belange und Kommunen so weit wie möglich Rechnung getragen. Anregungen der einzelnen beteiligten Stellen, die sich im Grundsatz alle für einen Umbau des Knotenpunktes ausgesprochen haben, fanden ihren Niederschlag in Zusagen des Vorhabenträgers oder in den in Abschnitt A.IV verfügten Maßgaben und Nebenbestimmungen.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Kommunen sind teilweise auch als Einwendungen im Sinne von § 73 Abs. 4 VwVfG zu verstehen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben folgende berührte Stellen und Kommunen der Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen zum Vorhaben übersandt:

- Stadt Bretten
- Landratsamt Karlsruhe
- Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21- Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung, Strukturentwicklung
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 und Referat 53.2 – Landesbetrieb Gewässer
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1-54.5
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 46 – höhere Straßenverkehrsbehörde
- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 94 – Verkehrsmanagement
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Auf die wesentlichen Aspekte der vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wird an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen. Die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen stellen lediglich eine Zusammenfassung der dargestellten Punkte dar, sofern sie nicht bereits an der thematisch passenden Stelle aufgegriffen und erläutert wurden (bspw. Naturschutz).

## **1. Stadt Bretten**

Die Stadt Bretten hat eine schriftliche Stellungnahme am 08.03.2021 abgegeben. Hierbei wurde seitens der Stadt darauf hingewiesen, „dass das Grundstück Flurstück 4482 „Auf dem Bergel“ als Ausgleichsfläche zur Kompensation des Eingriffs in die Umwelt durch die Straßenplanung herangezogen wird, zum anderen auch um dieses zu nutzen, um den Straßenkörper zu errichten. Diese Fläche ist bereits eine Ökokontofläche der Stadt Bretten und wurde bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens des Wohngebietes „Auf dem Bergel, I. Abschnitt“ herangezogen. Demnach fordert die Stadt Bretten eine Umplanung in Form einer Verschwenkung der Trasse. Im Weiteren wurde seitens der Stadt vorgebracht, dass entlang der B 35 im Bereich des Brettener Friedhofes die unterbrochene Lärmschutzwand unbedingt komplettiert werden solle. Weiterhin war es der Stadt ein Anliegen, eine Querungsmöglichkeit an der neuen Anschlussstelle für Fußgänger und Radfahrer zu schaffen. Dies könnte in Form einer Regelung durch Lichtsignalanlagen erfolgen. Auf der entstehenden Freifläche durch die Verlegung der Anschlussstelle favorisiert die Stadt eine Anlage zur solaren Energieerzeugung, ökologische Ausgleichsflächen sowie eine Heizzentrale.

Diesbezüglich wurde vom Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme mitgeteilt, dass eine Verschwenkung der Trasse aufgrund der planerisch einzuhaltenden Vorgaben nicht möglich ist und für den Bau der Trasse nur eine Fläche von 980 m<sup>2</sup> erforderlich ist, die Gesamtfläche sich aber auf 2.025 m<sup>2</sup> beläuft. Der Vorhabenträger sagte zu, dass für den dauerhaft beanspruchten Flächenanteil auf einer entsprechenden Ersatzausgleichsfläche die baurechtlich festgesetzte Ausgleichsfläche wiederhergestellt wird. Der Ausbau der Lärmschutzwand wurde im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung negativ beschieden.

Mit Schreiben vom 16.06.2021 wurde seitens der Planfeststellungsbehörde nach § 17a Nr. 5 FStrG die Möglichkeit in Anspruch genommen, auf eine Erörterung zu verzichten. Seitens der Behörde wurde der Verzicht akzeptiert und in einer weiteren Stellungnahme vom 12.07.2021 auf die Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers eingegangen. Hierbei wurde vorgebracht, dass eine weitergehende Nutzung der Ausgleichsfläche zugunsten des durch die Errichtung des neuen Knotenpunktes der B 35/ B 293 anfallenden Ausgleichs ausscheidet. Der Austausch der Ausgleichsfläche erfordert eine redaktionelle Änderung des Bebauungsplanes, was mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist (u.a. Änderung der Eingriffs- - 2 - /Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplanes sowie textliche Änderungen in Begründung und Umweltbericht). Damit verbunden ist eine Änderung des Bebauungsplanes nach §13 BauGB notwendig., was aus Sicht der Stadt einen unnötigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Diesbezüglich wurde seitens des Vorhabenträgers vorgebracht, dass der dauerhaft beanspruchte Flächenanteil der baurechtlich festgesetzten Ausgleichsfläche (derzeitige Nutzung Ackerfläche) auf einer entsprechenden Ersatzausgleichsfläche wiedergestellt werden wird. Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (G4/A: Wiederherstellung einer straßenbegleitenden Baumreihe mit Eingrünungsfunktion) sind lediglich auf den für die Straßenbaumaßnahme dauerhaft beanspruchten Flächen vorgesehen. Zusätzliche Flächen des Flurstückes Nr. 4482 (ehemals: 1204) werden für Ausgleichsmaßnahmen nicht beansprucht.

In einer Besprechung am 25.11.2021 mit der Stadt Bretten, mit dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde konnte geregelt werden, dass das Grundstück Flurstück 4482 der Stadt Bretten mit einem anderen Grundstück getauscht wird. Tauschgrundstück ist das Grundstück Flurstück 1371 in Bretten-Neibsheim, Eigentümer des Grundstücks ist Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Der Vorhabenträger erwirbt dieses Grundstück und stellt es der Gemeinde im Tausch mit

dem Grundstück Flurstück 4482 zur Verfügung (siehe auch A.IV.11). Die Tauschvereinbarung wurde auch seitens der Stadt Bretten im Schreiben vom 18.02.2022 bestätigt. Das Schreiben wurde zur Akte genommen.

## **2. Landratsamt Karlsruhe**

Das Landratsamt Karlsruhe hat am 29.03.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

### **a) Amt für Straßen**

#### **aa) Sachgebiet für Verkehr**

Das Sachgebiet für Verkehr gibt an, dass umfangreiche Pflanzungen von Bäumen entlang der Straßenabschnitte vorgesehen sind, da noch keine Detailplanungen mit Querprofilen vorliegen, daher sollen die durch die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme RPS, Ausgabe 2009 vorgegebenen Mindestabstände beachtet werden. Demnach bieten die Seitenräume der Böschungen genügend Raum, ausreichende Abstände einzuhalten. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt.

#### **bb) Sachgebiet Betrieb**

Das Sachgebiet Betrieb äußert sich zu dem Regenrückhaltebecken. Dieses ist als offenes System vorgesehen ist, die Böschung des Beckens ist mit einem Verhältnis 1:2 angegeben und entspricht daher den betrieblichen Mindestanforderungen. Aus betrieblicher Sicht sollten niedrigwachsende Gräser als Bepflanzung vorgesehen werden, Gehölze im Beckenbereich sind zu vermeiden. Zudem sollte das Becken von schweren Fahrzeugen komplett umfahren werden können, um eine effiziente betriebliche Unterhaltung zu gewährleisten. Zudem wird seitens des Sachgebiets Betrieb eine komplette Umzäunung der Entwässerungseinrichtung als sinnvoll erachtet. Die Tore sollten dabei eine Breite von mindestens 3 m haben. Zudem stellte das Sachgebiet die Frage, ob eine Tauchwand für das Becken und eine Pump- und Hebeanlage erforderlich seien.

Diesbezüglich gab der Vorhabenträger an, dass der technische Zweck und eine Verbesserung der ökologischen Funktionalität sich gegenseitig nicht ausschließen. Im Beckeninnenbereich, also innerhalb des Unterhaltungsweges, werden keine Gehölze gepflanzt. Allerdings wird zur Einbindung in die Landschaft eine gewisse standortgerechte Bepflanzung vorgenommen. Zudem ist eine Umfahrung des

Beckens mit schweren Fahrzeugen möglich, gelegentliche Überfahrten mit einer maßgebenden Achslast von 5 t, gelegentlich 11,5 t sind möglich.

Das Regenrückhaltebecken wird komplett umzäunt und mit zwei Toren (je 3 m Breite) ausgestattet. Für das Becken selbst ist keine Tauchwand vorgesehen und keine Pump-oder Hebeanlagen erforderlich.

### **b) Büro des Landrats – Radverkehrsmanagement**

Seitens des Büros des Landrats wurde angemerkt, dass die vorgesehene Baumaßnahme die Radverkehrsverbindung Büchig-Bretten temporär negativ beeinflusst. Zudem sollte bei der Bepflanzung der angrenzenden Flächen zur Radverbindung darauf geachtet werden, dass keine Pflanzen mit negativer Wirkung auf den Radverkehr gepflanzt werden.

Hinsichtlich der Bepflanzung wurde seitens des Vorhabenträgers angemerkt, dass die Auswahl der Gehölze sich nach den Vorgaben der LUBW „Gebietsheimische Gehölze Baden-Württemberg“ richtet. Es werden ausschließlich standortgerechte und autochthone Gehölzarten gepflanzt. Sollten Dornengewächse gepflanzt werden, wird auf einen entsprechenden Abstand zur Fahrbahn geachtet. Ebenso bei Nussbäumen, so dass keine Früchte auf den Radweg fallen. Dies wurde auch in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Bei den Umleitungen für den Radverkehr soll darauf geachtet werden, dass diese jeweils nicht mehr als 10 % betragen und eine wassergebundene Alternative nur dann in Frage kommen kann, wenn dieser Weg vom motorisierten Verkehr nicht mitbenutzt wird.

Während der Bauzeit kann der Radverkehr über den Bettelpfad (nördlich der Baumaßnahme) und einen weiteren Wirtschaftsweg mit Unterführung bei der Hirschstraße, ca. 300 m westlich der Unterführung bei der Gartenstraße, geführt werden. Da die Umleitung außerhalb der Ortslage derzeit und während der Bauphasen über das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz abgewickelt wird, kann landwirtschaftlicher Verkehr nicht ausgeschlossen werden.

Weiter möchte das Landratsamt aus der Praxis heraus darauf hinweisen, dass die ausführenden Unternehmen meist die geplanten Umleitungen für den Radverkehr

nicht umsetzen. Hier bittet das Radverkehrsmanagement um eine Baustellenüberwachung mit einem Blick für den Fuß- und Radverkehr.

Dazu erwiderte der Vorhabenträger, dass die Bauphasen im Zuge der Ausführungsplanung endgültig festgelegt werden. In diesem Zug finden Verkehrsgespräche mit sämtlichen Betroffenen statt und es werden Verkehrszeichenpläne für den Baustellenbereich und die Umleitungsstrecken erstellt. Hierbei wird neben dem motorisierten Verkehr grundsätzlich auch ein Augenmerk auf den Radverkehr und, sofern notwendig, auf die bestehenden Fußgängerverbindungen gelegt. Die Verkehrszeichenpläne werden der Ausschreibung beigelegt und im Rahmen der Abnahme der Verkehrssicherung kontrolliert.

In der weiteren Stellungnahme vom 29.06.2021 fordert das Radverkehrsmanagement eine stichprobenhafte Kontrolle des Beschilderungsplanes auch während der Bauphase.

Dies sagte der Vorhabenträger zu (siehe A.V.6).

Zudem wurde angeregt, die im Zuge der B 293 verlaufende Radverbindung Büchig-Bretten mittels einer Geh- und Radwegbrücke über die B 35 auf der Höhe des neuen Knotenpunktes B 293/ B 35/ Friedhof mit Anbindung auf Am Hagdorn/Kaiserlindenweg um 43 % zu verkürzen (0,6 km).

Eine Radwegeverbindung an dieser Stelle wurde seitens des Vorhabenträgers im Zuge der Planung geprüft, jedoch aufgrund der erforderlichen Längsneigung abgelehnt. Weitere Verbindungen an anderer Stelle wurden ebenfalls untersucht, jedoch aufgrund der nur geringen Verbesserung der Anbindung und der nicht in Verhältnis stehenden Bau- und Unterhaltungskosten abgelehnt.

Zudem brachte das Landratsamt vor, dass die Anbindung über die Gartenstraße aufgrund der nicht in Gegenrichtung befahrbaren Einbahnstraße an deren Ende nur bedingt und nicht ERA-konform möglich sei.

Diesbezüglich verwies der Vorhabenträger darauf, dass für die Gestaltung und Ausweisung der innerörtlichen Radverkehrsverbindungen die Stadt Bretten verantwortlich sei.

### **c) Amt für Mobilität und Beteiligungen**

Das Amt für Mobilität und Beteiligungen bittet, den Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) zwecks Information der Fahrgäste frühzeitig über eine Sperrung der Verkehrskreuzung im Zuge der Baumaßnahme und die vorgesehenen Umleitungsstrecken zu informieren.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt (A.V.2).

### **d) Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Wasserbehörde**

Die untere Wasserbehörde hat darauf hingewiesen, dass vor der Einleitung von Oberflächenwasser zu prüfen ist, ob eine Regenwasserbehandlung erforderlich sein wird. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in Kapitel B.X.1 verwiesen werden.

### **e) Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Bodenschutzbehörde**

Die untere Bodenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Bereich der Flurstücke Nr. 890 und Nr. 891 eine schädliche Bodenveränderung bestehen kann und zudem ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG zu erstellen ist. Hierzu kann auf die Ausführungen im Kapitel B.IX. verwiesen werden.

Im Weiteren wurde von der unteren Bodenschutzbehörde gefordert, die Böden ausschließlich im abgetrockneten und ausreichend tragfähigen Zustand zu befahren, um eine Verdichtung zu vermeiden. Dies wurde seitens des Vorhabenträgers zugesagt und zudem auf eine entsprechende dies berücksichtigende Stelle im LBP verwiesen (Unterlage 19.1, Seite 45 unter Schutz des Bodens).

Das Landratsamt forderte weiter Baunebenflächen (z.B. Materiallager, Zwischenflächen für Bodenaushub), die während der Baumaßnahmen benötigt werden, in den Planunterlagen entsprechend darzustellen.

Der Vorhabenträger zeigte auf, dass diese bereits in den Unterlagen berücksichtigt wurden (Unterlage 5 und Unterlage 8.1, dort die Maßnahmen A3-A5).

Weiter forderte das Landratsamt auf, Ober- und Unterböden getrennt voneinander abzutragen und diese auch getrennt zu lagern. Zudem sollen nach Baufertigstellung die natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich wiederhergestellt werden. Die in



Anspruch genommene Flächen sind zeitnah nach Wiederherstellung bei abgetrocknetem Boden zu rekultivieren.

Der Vorhabenträger sagte dies zu (A.IV.6.6).

Das Landratsamt wies darauf hin, dass Bodenaushub aus Straßenrand nahen Bereichen durch den Straßenverkehr belastet sein kann. Es kann daher nicht von dem Anfall frei verwertbaren Aushubs ausgegangen werden. Dies ist bei der Planung rechtzeitig zu beachten.

Der Vorhabenträger geht ebenfalls davon aus, dass der Bodenaushub belastet sein kann, daher erfolgt eine gezielte Schadstoffanalyse vor Aushub.

Im Weiteren soll nach der unteren Bodenschutzbehörde nach Durchführung der Entsorgungsmaßnahmen gemäß der vorliegenden umwelttechnischen Untersuchung eine Dokumentation mit einer Darstellung der tatsächlich durchgeführten Entsorgungsmaßnahmen und prüfbar Belegen erstellt werden. Diese Dokumentation muss zur Prüfung der zuständigen Behörde auf Anfrage vorgelegt werden können.

Der Vorhabenträger sagte dies zu (A.IV 6.10).

#### **f) Amt für Umweltschutz und Arbeitsschutz – Abfallrechtbehörde**

Die Abfallrechtsbehörde hatte auch mehrere Anmerkungen zum Knotenpunktausbau. Es wurde darum gebeten, ein Rückbau- und Entsorgungskonzept durch einen Sachverständigen vor Durchführung der Rückbaumaßnahme zu erstellen. Dadurch wird sichergestellt, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

Dies garantierte der Vorhabenträger.

Im Weiteren regte die Abfallbehörde an, Bodenaushub vorrangig einer Verwertung zuzuführen und erst, wenn dies nicht möglich ist, eine Beseitigung über eine Erddeponie erfolgen soll.

Der Vorhabenträger sagte zu, dass in der Ausführungsplanung und Bauvorbereitung standardmäßig ein Entsorgungskonzept erstellt wird, darin werden die vorgebrachten Punkte abgedeckt und bei den Erdarbeiten beachtet und umgesetzt.

Die Abfallrechtsbehörde forderte die Dokumentation der Einstufung und Entsorgung der Abfälle und diese mindestens drei Jahre aufzubewahren. Weiterhin sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (Getrennthaltung und Dokumentation) hinsichtlich der entstehenden Bau- und Abbruchabfälle einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagte dies zu (A.IV.2.3).

#### **g) Amt für Umweltschutz und Arbeitsschutz – untere Immissionsschutzbehörde**

Die untere Immissionsschutzbehörde weist auf die Immissionsrichtwerte für den Baulärm hin.

Dem Vorhabenträger sind die Richtwerte bekannt. Aktuell ist jedoch der genaue Bauablauf nicht bekannt, daher können noch keine genauen Angaben zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte getroffen werden. Ein ausführliches Baulärmgutachten für die verschiedenen Arbeitsphasen wird im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt. Sollte sich dort abzeichnen, dass die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, sind verschiedene Maßnahmen zur Minderung denkbar.

#### **h) Landwirtschaftsamt**

Die untere Landwirtschaftsbehörde gab an, dass nach § 15 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz die untere Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ausgleichsflächen zu beteiligen ist, falls landwirtschaftliche Flächen als Ausgleichsflächen herangezogen werden.

Der Vorhabenträger gab an, dass auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen Wert gelegt wurde. Zum Ausgleich werden, soweit möglich, nicht mehr benötigte Straßenflächen verwendet (A1-A5). Ein Teil der Eingriffe kann auf Straßennebenflächen kompensiert werden (G1-G4). Lediglich für die Maßnahmen A7a, A8 und A10 werden landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet. Dabei wurde darauf geachtet, Böden mit allgemeiner Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen heranzuziehen. Die Maßnahmen sind multifunktional, um die

Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Für die Maßnahmen A7a/A8 werden teilweise Böden besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft beansprucht, diese Maßnahme ist jedoch aus Sicht des Artenschutzes an dieser Stelle erforderlich bzw. handelt es sich um eine an das geplante Regenrückhaltebecken angrenzende Restfläche.

Zudem forderte die untere Landwirtschaftsbehörde, dass die jeweiligen Bewirtschafter für Aufwuchs- sowie Ertragseinbußen durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Betriebseinrichtungsflächen oder Lagerflächen für Bodenmaterial nach den üblichen Sätzen zu entschädigen seien.

Dies sagte der Vorhabenträger zu.

### **3. Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW**

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst sieht es laut Stellungnahme als ratsam an, von jeglichem Bau/Planungsverfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Hierzu äußerte der Vorhabenträger, dass 2014 eine multitemporale Luftbildauswertung durchgeführt wurde. Eine weitere Luftbildauswertung erfolgte 2020 für die Ausgleichsflächen. Die Luftbildauswertungen haben keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des jeweiligen Untersuchungsgebietes ergeben.

### **4. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**

Das Landesamt für Geologie wies darauf hin, dass das Plangebiet sich auf Grundlage der vorliegenden Geodaten im Verbreitungsgebiet quartärer Lockergesteine (Löss, Holozäne, Abschwemmmassen) befindet. Darunter werden Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) erwartet. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene und Lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Der Vorhabenträger äußerte sich dazu, dass 2015 ein geotechnisches Gutachten zur Beurteilung der Böschungen erstellt wurde (Ingenieurgesellschaft Kärcher,

Weingarten,10.07.2015). Ende 2020 wurden verdichtete Erkundungsbohrungen durchgeführt; der geotechnische Entwurfsbericht (Baugrundgutachten) liegt noch nicht vor.

Im Weiteren gab das Landesamt für Geologie an, dass auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen wird, wenn eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers geplant wird.

Der Vorhabenträger gab an, dass für die Beurteilung der Hydrologie ein Gutachten vom Büro hydrag (Karlsruhe) angefertigt wurde. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erforderlich werden. Der anstehende Baugrund ist für die zentrale Versickerung, z. B. Versickerungsbecken, nicht geeignet. In den Bereichen, in denen eine breitflächige Versickerung nicht möglich ist (z. B. in Einschnitten), wird das Wasser in Sammelleitungen gefasst und der Kanalisation der Stadt Bretten zugeführt.

Das Landesamt für Geologie ging davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.

Der Vorhabenträger gab an, dass der Baugrund ab April 2014 durch die Baustoff- und Bodenprüfstelle des RP Karlsruhe mit drei Kernbohrungen bis in Tiefen zwischen 11 m und 20 m erkundet wurde. Ende 2020 wurden verdichtete Erkundungsbohrungen durchgeführt. Für das Auslaufbauwerk des „RRB Bretten“ wird ggf. ein separates Gutachten erforderlich. Weitere Ingenieurbauwerke sind derzeit nicht geplant.

##### **5. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz**

Die Raumordnungsbehörde gab an, dass die Baumaßnahme innerhalb eines schutzbedürftigen Bereiches für die Landwirtschaft, Stufe II liegt. Daher bat sie um Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange als Grundsatz der Raumordnung.

Der Vorhabenträger sagte dies zu.

## **6. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 32, Betriebswirtschaft, Agrarförderung**

Das Referat 32 regte an, zur Anpassung der wirtschaftlich vorhandenen Wege und der Wiederherstellung des Wegenetzes fachliche Unterstützung durch das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Karlsruhe zu holen.

Der Vorhabenträger gab hierzu an, dass durch die Baumaßnahme verdrängte Wirtschaftswege entsprechend dem Bestand wiederhergestellt werden, so dass die Netzfunktion gewährleistet bleibt. Dieses entspricht auch dem Wege- und Gewässerplan der Flurneuordnung. Das Landwirtschaftsamt des LRA Karlsruhe hat in seiner Stellungnahme zum Feststellungsentwurf keine Bedenken hinsichtlich des Wegenetzes geäußert.

### **XIII. Träger von Versorgungsleitungen**

In Ihrer Stellungnahme vom 01.02.2021 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH angegeben, dass es im Baubereich eine Mastenlinie der Telekom gibt. Diese Kabellinie darf bei der Baumaßnahme weder beschädigt noch verändert werden.

Der Vorhabenträger sagte zu, dass Änderungen an der Leitungstrasse in Absprache mit dem Leitungsbetreiber erfolgen (A.IV.2.3).

### **VIV. Verbände**

1. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV)

In der gemeinsamen Stellungnahme des BUND und LNV vom 10.03.2021 wurde vorgebracht, dass in den „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser“ beschrieben wurde, dass ein Stoffrückhalt bereits in der Rasenmulde stattfindet. Schmutzstoffe setzen sich dabei in der Rasenmulde ab und werden dort bereits teilweise abgebaut. Daraus ergaben sich für den BUND und den LNV folgende Fragen:

- Wie wird sich das auf die lokale Flora und Fauna auswirken?
- Um welchen Schadstoffe handelt es sich?
- Gibt es verbindliche Grenzwerte? Werden diese eingehalten?

Der Vorhabenträger hat die Fragen wie folgt beantwortet: In den Muldenbereichen ist grundsätzlich nur Gras erwünscht, so dass sich möglichst keine Tiere im unmittelbaren Bereich der Straße aufhalten. Eine Selektion der Pflanzen dürfte sich vor allem aus dem Chlorideintrag durch den Winterdienst sowie die regelmäßige Mahd ergeben.

In den „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser“ werden anorganische (Blei, Cadmium, Zink, Chrom, Kupfer und Chlorid) sowie organische Schadstoffe (Mineralölkohlenwasserstoffe und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) aufgeführt, die u.a. durch Reifenabrieb, Tropfverluste oder Abgase in die Umwelt gelangen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bei der breitflächigen Versickerung über die bewachsene Bodenzone auch bei Straßen mit hoher Verkehrsbelastung nicht zu erwarten. (s. Techn. Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser).

Die als Filter zum Schutz des Grundwassers wirkenden Böden können nach einigen Jahren die Vorsorgewerte für den Boden nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodschV) erreicht haben. Dies ist beispielsweise bei der Entsorgung von Bankettschälgut von Bedeutung. Das Erreichen der Vorsorgewerte ist jedoch kein Indiz dafür, dass das Reinigungsvermögen der Bodenschichten erschöpft ist. (s. Techn. Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser).

In den Einschnittsbereichen wird das Fahrbahnwasser in abgedichteten Mulden gefasst und (direkt oder indirekt) der Kanalisation zugeführt. Daher sind negative Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers nicht zu erwarten.

Weiter stellte der BUND die Frage, durch welche bauliche Maßnahme sichergestellt werde, dass das in das Regenüberlaufbecken eingeleitete verschmutzte Oberflächenwasser nicht versickern kann und eine Kontamination des Bodens/ Grundwasser ausgeschlossen wird.

Hierzu erklärte der Vorhabenträger, dass das Regenrückhaltebecken mit einer Tondichtungsbahn abgedichtet wird (siehe Unterlage 14.2 Blatt 5).

Im Weiteren forderte der BUND, dass der Vorhabenträger gewährleisten sollte, dass das Regenrückhaltebecken nördlich der B 35 nicht zur Todesfalle für Amphibien(-laich) werde, falls es während der Laichzeit mit Wasser gefüllt sein sollte. Mit dem abfließenden Wasser könnte Laich in die Kanalisation gelangen.

Der Vorhabenträger erklärte dazu, dass das Becken als Durchlaufbecken konzipiert wurde, das heißt, alle anfallenden Wässer des berechneten Einzugsgebietes werden durch das Regenrückhaltebecken geleitet. Das Becken selbst besitzt keinen Dauerstau. Um die Bebauung unterhalb des Beckens zu schützen, wurde das Becken auf das 100-jährige Regenereignis konzipiert und der Abfluss des Wassers beträgt 40l/s. Daher entleert sich das Wasser im Falle eines Einstaus relativ schnell, damit ist nicht zu befürchten, dass sich das Becken zur Todesfalle für Amphibien bzw. Amphibienlaich wird.

## 2. Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Der Regionalverband forderte in seiner Stellungnahme vom 10.03.2021, eine flächenschonende Variante zu bevorzugen. Der Vorhabenträger erläutert hierzu, dass die Variante mit der geringsten Flächeninanspruchnahme gewählt wurde (siehe Erläuterungsbericht Kapitel 3.3.4.1).

## **XV. Private Einwender**

Insgesamt haben im Laufe des Verfahrens zwei Privatpersonen Einwendungen erhoben. Die von den Einwendern vorgebrachten Gesichtspunkte werden in den nachfolgenden Punkten einzeln behandelt. Soweit auf die jeweiligen Einwendungen bereits unter den obenstehenden Abschnitten eingegangen wurde, wird teilweise auf diese Passagen verwiesen.

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Abschnitt auf die Widergabe von Namen von Einwendern verzichtet; stattdessen werden zur Identifikation der Einwender laufende Nummern benutzt.

Die Gemeinde Bretten, in welcher eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zwei Wochen zur Einsicht ausliegen wird, bekommt eine Liste zur Verfügung gestellt, mit der die Einwender anhand der vergebenen Identifizierungsnummern entschlüsselt werden können. Die zuständigen Bediensteten der Gemeinde werden Einwendern und

Betroffenen, die Einsicht nehmen und ihren Namen nennen, die zugehörige Identifizierungsnummer nennen, die ihnen zugeordnet wurde.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG:

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Namen, Anschriften oder vom Vorhaben betroffener Grundstücke von Beteiligten zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17) Auskunft über diese Daten oder darüber erhalten kann, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt wird.

### **1. Ident.-Nr. 1**

Mit Schreiben vom 08.02.2021 beanstandete der Einwender, dass er mit der Auflösung seines Grundstückes (Flurstück Nr. 10157) nicht einverstanden ist, bzw. seine Zustimmung verweigere. Er führte weiter aus, dass gerne ein vergleichbares Grundstück/ Objekt im Raum Bretten, bei welchem die gleiche Infrastruktur existiert, im Tausch angeboten werden könne. Dieses Grundstück sollte eingezäunt sein und Strom/ Halle vorhaben sein, zudem sollte das Grundstück mit befestigtem Boden versehen sein, welcher auch von Lieferwägen befahren werden kann.

Hierzu führte der Vorhabenträger aus, dass für die notwendigen Erwerbsflächen eine Entschädigung durch ein Gutachten erfolgt. Die Frage des Eigentümererwerbs und der Entschädigung stellen eine entschädigungsrechtliche Problematik dar und sind im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nicht zu entscheiden.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Grundstückes des Einwenders ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der in dieser Entscheidung festgestellten Planung zum Knotenpunktumbau B 35, Gölshäuser Dreieck das individuelle Interesse des enteignungsbetroffenen Einwenders an dem Erhalt seines Grundeigentums überwiegt.

Im Zusammenhang mit der Art und Weise einer Entschädigung für das in Anspruch zu nehmende Grundstück wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb des Eigentums an



benötigten Grundstücken nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Der Vorhabenträger wird versuchen, das benötigte Grundstück möglichst im Einvernehmen mit dem Eigentümer zu erwerben. Die Erwerbsmodalitäten müssen in diesem Fall zwischen den Beteiligten vereinbart werden. Dazu wird sich der Vorhabenträger mit dem Grundstückseigentümer in Verbindung setzen. Weiterhin hat die Planfeststellung aber auch eine enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie versetzt den Vorhabenträger in die Lage, Grundstücke, die entsprechend im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt werden, zu enteignen, sofern keine Einigung mit dem Eigentümer erzielt werden kann. Art und Höhe einer Entschädigung sind dementsprechend ebenfalls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern im Rahmen besagter Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer oder eines Enteignungsverfahrens zu finden (vgl. hierzu auch B.XI.7.1). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet, jedoch wurde dem Einwender die Möglichkeit gegeben, seine Einwendung im Rahmen eines persönlichen Termins im kleinen Kreis zu besprechen. Dieser Termin fand am 20.08.2021 im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 4-6 unter Einhaltung der damals bestehenden Corona-Verordnung statt. Wegen des genauen Gesprächsinhaltes des Termins wird auf das bei den Akten befindliche Protokoll verwiesen.

In diesem Termin bekräftigte der Einwender seinen Wunsch, nach Möglichkeit ein vergleichbares Ersatzgrundstück zu erhalten, um sein Geschäft fortführen zu können. Diese Möglichkeit zieht er einem monetären Ausgleich vor. Das Grundstück nutzt er derzeit als Lagerfläche für Maschinen/ Baugeräte und Oldtimer. Der Einwender hat das Grundstück im Jahr 2013 erworben und hierfür ca. 80.000 € gezahlt.

Seitens des Vorhabenträgers wurde erläutert, dass generell eine Entschädigung von Grundstücken bei geplanten Baumaßnahmen in Geld und nicht in Land erfolgt. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft eingetragen, sowie die geplante Anbindung B 35/ B 293. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Der Vorhabenträger werde nach Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses einen Gutachter beauftragen und das Grundstück des Einwenders begutachten, sodann kann eine Entschädigung in Geld festgelegt werden. Sollte die Möglichkeit bestehen, ein Tauschgrundstück zu erwerben, kann ein Tausch gegen ein anderes Grundstück erfolgen, allerdings ist dies als Ausnahme anzusehen.

Der Einwender erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

## 2. Ident.-Nr. 2

Der Einwender ist ebenfalls Eigentümer eines unmittelbar durch das Vorhaben betroffenen Grundstücks (Flurstück Nr. 10143). Er wendet sich im Wesentlichen gegen die dauerhafte Inanspruchnahme seines Grundstücks für den Knotenpunktumbau und beanstandet, dass er durch den regulären Betrieb der Straße einer erheblichen Beeinträchtigung durch Lärm und Luftverunreinigungen ausgesetzt ist, zumal der Bau der Straße nicht erforderlich ist.

Zudem führe der Bau der Straße zu einer erheblichen Entwertung seines Grundstückes durch die genannten Umwelteinwirkungen. Ebenso führe der Bau zu einer erheblichen Verschlechterung der Verkehrsanbindung und die erschwerte Möglichkeit der Anlieferung von Heizmaterial.

Er ist weiter der Ansicht, dass es durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs zu einer drastischen Zunahme von Schadstoffen, besonders krebserregenden, lungengängigen Feinstäuben und Abgasen kommt. Zudem zweifelt er die im Erläuterungsbericht dargestellten Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchungen an, da sie rein rechnerisch ermittelt wurden und nicht tatsächlich gemessen wurden. Dies wäre erst möglich, wenn das Bauwerk realisiert wurde.

Zur Zunahme von Schadstoffen ist festzuhalten, dass für das Anwesen des Einwenders eine Erhöhung der Schadstoffe in dem Luftschadstoffgutachten zwar festgestellt wurde, diese jedoch unter den gesetzlichen Grenzwerten liegt.

Ferner beklagt er, dass er durch den Bau der Trasse komplett von der Umgebung abgeschnitten wird und in Zukunft nicht auf einem Radweg in die Stadt kommt, da der geplante Radweg wohl eine lange Treppe erhalten soll. Hierbei ist zutreffend, dass durch den Bau des Knotenpunktes keine direkte fußläufige Verbindung zu den westlich der B 293 liegenden Flächen vorhanden ist. Ein Radweg vom Anwesen des Einwenders ist nicht vorgesehen, da der Nutzungsanspruch nur als gering einzustufen ist und insbesondere an der Straßenböschung erhebliche Eingriffe erfordern würde.

Im Weiteren bringt der Einwender vor, dass durch den Bau der Straße eine alte, erhaltenswerte Heckenlandschaft mit einer teils gefährdeten Tierwelt zerstört wird.

Hinsichtlich seines Einwandes, dass der Umbau des Knotenpunktes nicht erforderlich ist, ist entgegenzuhalten, dass der derzeit vorhandene Knotenpunkt in der aktuellen

Ausbauf orm zeitweise überlastet und der prognostizierten Verkehrsbelastung nicht gewachsen ist. Die Verkehrsströme können in den Spitzenzeiten nicht abgewickelt werden. Die Verkehrssicherheit verschlechtert sich dadurch weiter. Eine Auswertung der Verkehrsunfälle des Zeitraumes 01.01.2009 bis 31.12.2011 ergab eine Unfallhäufungsstelle der Kategorie „schwer“. Im Zeitraum vom 05.03.2018 bis 05.04.2019 wurden trotz Lichtsignalanlagen 14 Unfälle, davon 9 Unfälle mit Personenschaden, im Knotenbereich erfasst. Durch den Ausbau wird dieser unfallauffällige Bereich beseitigt und die Knotenpunkte leistungsfähig umgestaltet, so dass auch im Prognosefall eine ausreichende Verkehrsqualität gewährleistet ist.

Gegen den Einwand, dass er durch den Bau der Straße eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm ausgesetzt ist, ist entgegenzuhalten, dass in Rahmen der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) gilt. Diese sieht für Baumaßnahmen Immissionsrichtwerte vor, die von der Gebietsnutzung und der Tageszeit abhängig sind. Sind Überschreitungen nicht auszuschließen, sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu berücksichtigen. Dabei wird es aufgrund der Höhenlage der Straße in Kombination mit der Reduzierung des Verkehrs auf der künftigen Gemeindestraße zu einer Reduzierung des Verkehrslärms kommen. Lediglich bei der Nordwestfassadenseite kommt es bei dem Einwender zu einer Erhöhung der Lärmbelästigung. Da jedoch auch hier die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, ist mit einer Entwertung des Grundstücks durch Lärm und Luftschadstoffe nicht zu rechnen.

Bezüglich seines Einwandes, dass sich die Verkehrsanbindung an sein Grundstück verschlechtert, ist entgegenzubringen, dass zwar die geradlinige Zufahrt zum Grundstück entfällt, dafür sich die Zufahrt gegenüber dem Bestand wesentlich vergrößert. Dadurch ist ein leichteres Ein- als auch Abbiegen möglich. Zudem wird auf der künftigen Gemeindestraße (ehemalige B 294) der Verkehrsstrom reduziert, dadurch entfallen andere Verkehrsbehinderungen wie der Rückstau der Einmündung B 293/ B 35 in den Hauptverkehrszeiten.

Seinem Einwand ist insoweit zuzustimmen, als dass es durch den Knotenpunktumbau zu Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kommen wird. Der Gesetzgeber verpflichtet jedoch den Vorhabenträger als Verursacher der Eingriffe, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen oder unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen (hierzu auch unter B. VIII. Naturschutz).

Für den Fall, dass die Straße gebaut werden würde, schlägt der Einwender vor, die beim Bau anfallenden Erdmassen für eine deutliche Überhöhung (2-3m) der Böschungen im Bereich Süd, West und Norden seines Wohnhauses zu nutzen.

Bezüglich seines Einwandes, dass verbleibende Erdmassen zur Aufschüttung genutzt werden sollen, um einen Erdwall zu seinem Grundstück zu erstellen, ist anzumerken, dass die zukünftige Straße in einem Einschnitt verlaufen wird. Im Rahmen des Termins mit dem Einwender am 19.08.2021 wurde seitens des Vorhabenträger zugesagt, dass im Rahmen der Bauausführung die Möglichkeit einer Aufschüttung geprüft und wenn möglich auch erfolgen wird.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet, jedoch wurde dem Einwender die Möglichkeit gegeben, seine Einwendung im Rahmen eines persönlichen Termins im kleinen Kreis zu besprechen. Dieser Termin fand am 19.08.2021 im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 4-6 unter Einhaltung der damals bestehenden Corona-Verordnung statt. Wegen des genauen Gesprächsinhaltes des Termins wird auf das bei den Akten befindliche Protokoll verwiesen.

In dem Termin vom 19.08.2021 wurde zudem besprochen, dass der Einwender kein Interesse an einem monetären Ausgleich hat, sondern gerne drei anliegende Grundstücke erwerben würde, da durch den Knotenpunktumbau 500m<sup>2</sup> seines Grundstückes verloren gehen. Diesbezüglich wurde dem Einwender erläutert, dass ein Ausgleich üblicherweise in Geld erfolgt und nur in Ausnahmefällen eine Entschädigung in Grundstücken erfolgt. Der Wunsch des Einwenders wurde aufgenommen und es wird im Rahmen der Ausführungsplanung versucht diesem nachzukommen.

Im Weiteren wurde im Termin vom 19.08.2021 besprochen, dass ein während der Bauausführung abgerissener Zaun durch einen neuen Holzzaun ersetzt wird, dies wurde auch als Zusage aufgenommen (A.V.5). Zudem wurde dem Einwender zugesichert, dass geprüft wird, ob verbleibende Erdmassen zur Aufschüttung eines Erdwalls genutzt werden können (A.V.4). Im Weiteren bat der Einwender um die Herstellung eines Stellplatzes/Carport im Zuge der Errichtung des Wirtschaftsweges, diesbezüglich hat der Vorhabenträger die Errichtung nicht zugesagt, jedoch wird im Rahmen der Bauausführung eine Prüfung und Abstimmung diesbezüglich erfolgen.

## **XVI. Zusammenfassung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der abschließenden Gesamtbetrachtung und -bewertung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gerechtfertigt ist und den Planungsleitsätzen sowie den Planungszielen Rechnung trägt. Nach der gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 FStrG unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit vorzunehmenden Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des Vorhabenträgers zum Knotenpunktumbau Gölshäuser Dreieck (B 35) nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen Abschnitten der Entscheidungsgründe kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Den gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen ist in großem Umfang durch Zusagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bietet sich gegenüber dem beantragten Vorhaben grundsätzlich keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Mögliche Vorteile anderer Alternativen überwiegen demnach in der Gesamtbetrachtung die Vorteile des beantragten und mit vorliegender Entscheidung planfestgestellten Knotenpunktumbaus nicht in einer Weise, dass sie sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass durch das Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen entstehen. Zu den nachteiligen Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens zählen vor allem Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die dauernde oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Das Vorhaben führt dazu, dass Flächen versiegelt oder umgewandelt werden, womit in diesen Bereichen die natürlichen Bodenfunktionen und auch Biotopstrukturen verloren gehen. Der festgestellte Plan sowie die in diesem Beschluss verfügbaren

Nebenbestimmungen tragen dem jedoch – unter Ansehung der fachplanerischen Erforderlichkeit des Vorhabens – im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung.

Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum wurde ebenfalls auf das für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum begrenzt. Insgesamt wird durch die von der Planfeststellungsbehörde verfügbaren Nebenbestimmungen und die Zusagen des Vorhabenträgers sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger und unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die dennoch entstehenden und verbleibenden Beeinträchtigungen müssen im Hinblick auf das mit dem Vorhaben einhergehende öffentliche Interesse hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung der maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

## **XVII. Begründung der Kostenentscheidung**

Der Antragssteller ist gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) gebührenbefreit. § 10 Abs. 5 S. 1 LGebG ist nicht einschlägig.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von

ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Anna Zittel

Karlsruhe, den 08.03.2022  
Regierungspräsidium Karlsruhe

Beglaubigt: